

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

SCHRIFTENREIHE THEORIE UND PRAXIS

2008

***Freiheitsentziehende Maßnahmen
in der Jugendhilfe***

Experten-/innenanhörung



Impressum

Herausgeber: AWO Bundesverband e.V.
Verantwortlich: Rainer Brückers, Geschäftsführer
Redaktion: Klaus Theißen

Layout: Typografie Marx, Andernach

© AWO Bundesverband e.V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: 030 26309-0
Telefax: 030 26309-32599
Email: verlag@awo.org
www.awo.org

Berlin, November 2008

Abdruck und Ausdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlages oder des Herausgebers. Alle Rechte vorbehalten.

Experten-/innenanhörung

***Freiheitsentziehende Maßnahmen
in der Jugendhilfe***

07. Mai 2008

**Arbeiterwohlfahrt Geschäftsstelle Berlin
Blücherstr. 62, 10961 Berlin**

**Veranstalter
Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. und Landesverband Berlin e.V.**

Inhalt

Ausschreibung, Programm	5
Begrüßung Hans Nisblé, AWO LV Berlin e.V.	8
Begrüßung Klaus Theißen, AWO Bundesverband e.V.	10
Leitfragen für die einzelnen Statements der Experten/-innen	12
Prof. Dr. Michael Winkler FM aus Sicht der Pädagogik	13
Dr. Hanna Permien FM aus Sicht der Wissenschaft	21
Jochen Goerdeler FM aus Sicht der Justiz	33
Ute Schönherr FM aus Sicht der öffentlichen Jugendhilfe	41
Dr. Oliver Bilke FM aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie	46
Kernaussagen der Podiumsdiskussion	51
Kernaussagen der Abschlussdiskussion	51
Weiterführende Literatur	52

Anmerkung zu der Dokumentation

Die Texte basieren auf redigierten Abschriften von Tonmitschnitten der Vorträge der Referentinnen und Referenten. Die Redeform wurde weitgehend beibehalten, was sich in Struktur und Stil der Beiträge entsprechend deutlich wird.

In den Vortrag von Hanna Permien sind die von ihr verwendeten Folien eingefügt worden, woraus sich einige Doppelungen in der Darstellung erklären.

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe

Ausschreibung Programm



Igor Wolansky, Jugendhilfereferent LV Berlin e.V.

Was tun mit den schwierigsten Kindern und Jugendlichen? Diese Frage wird nicht nur in Fachkreisen der Kinder- und Jugendhilfe immer wieder gestellt. Vor allem wird sie durch die Medien verbreitet und als Aufhänger für eine restriktive kinder- und jugendhilfepolitische Diskussion benutzt.

Brauchen wir „geschlossene Einrichtungen“ um mit schwierigen Kindern umgehen zu können? Ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz mit seinen vielfältigen Möglichkeiten an seine Grenzen gekommen? Sind in der sozialpädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen freiheitsentziehende Maßnahmen – als ultima ratio – pädagogisch sinnvoll und vertretbar?

Im Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt heißt es: „Die geschlossene Unterbringung von Kindern als erzieherische Hilfe wird abgelehnt, weil die Verwirklichung der im KJHG vorgegebenen Erziehungsziele unter diesen Bedingungen nicht möglich ist.“

Hat diese Aussage noch Bestand oder muss sich die AWO in ihren jugendhilfepolitischen Grundsätzen nicht nur einer veränderten Realität stellen sondern sich ihrer durch entsprechende Angebote auch anpassen?

Diese und weitere Fragen sollen auf der Expertenveranstaltung erörtert werden und als Impuls für eine weitergehende Diskussion innerhalb des Verbandes genutzt werden.

Veranstalter: – Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, Fachausschuss Jugend, Familie, Bildung, Migration
– AWO Landesverband Berlin

Termin: 7. Mai 2008, 9.30–16.30 Uhr

Ort: Bundesgeschäftsstelle der Arbeiterwohlfahrt und des Landesverbandes Berlin, Blücherstr. 62, 10961 Berlin

Teilnehmer/innen: 50 Personen, Fachkräfte aus der Jugendhilfe, Personen aus fachlichen/strategischen Schlüsselpositionen

Experten/-innen: Prof. Dr. Michael Winkler
Lehrstuhl für Pädagogik, Friedrich-Schiller-Universität Jena

Dr. Hanna Permien
Deutsches Jugendinstitut München, Projektleiterin des Forschungsprojektes
„Freiheitsentziehende Maßnahmen“

Jochen Goerdeler
Geschäftsführer der Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen – Hannover

Dr. Oliver Bilke
Klinikdirektor für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie,
Vivantes Klinikum, Berlin

Ute Schönherr
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
Erziehungshilfen, Berlin

Moderation der Podiumsdiskussion: Markus Schnapka, Landesrat a. D., Bonn

Gesamt-Moderation: Igor Wolansky
AWO Landesverband e.V., Berlin
Klaus Theißen
AWO Bundesverband e.V.

Programm:

9.30–9.45	Begrüßung – Hans Nisblé, Landesvorsitzender des AWO Landesverbandes Berlin e.V. – Klaus Theißen, AWO Bundesverband e. V.
9.45–10.00	Organisatorisches, Ablauf der Tagung, Einführung ins Thema Igor Wolansky und Klaus Theißen
10.00–10.30	1. Statement: Prof. Dr. Michael Winkler ... aus der Sicht der Pädagogik
10.30–11.00	2. Statement: Dr. Hanna Permien ... aus Sicht der Forschung
11.00–11.20	Pause

- 11.20-11.50 3. Statement: Ute Schönherr
... aus Sicht der öffentliche Jugendhilfe in Berlin
- 11.50-12.20 4. Statement: Jochen Goerdeler
... aus Sicht der Jugendstrafrechts und der Justiz
- 12.20-12.50 5. Statement: Dr. Oliver Bilke,
... aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- 12.50-13.45 Mittagspause, Buffet
- 13.45-15.00 Podiumsdiskussion mit den Experten/-innen unter Einbeziehung des Plenums
Moderation: Markus Schnapka
- 15:00-16.00 Arbeitsgruppen, Thesen, Vorschläge, Empfehlungen
- 16.00-16.20 Rückmeldung aus den AG ins Plenum
- 16.20-16.30 Tagungszusammenfassung, Weiterführung der Arbeit, Abschluss der Veranstaltung





*Hans Nisblé
Landesvorsitzende
AWO Berlin e.V.*

Begrüßung

Liebe Freundinnen und Freunde der Arbeiterwohlfahrt, sehr geehrte Abgeordnete aus dem Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen, sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie sehr herzlich im Namen des Landesvorstands der AWO Berlin zu unserer gemeinsamen Veranstaltung mit dem AWO Bundesverband zum Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ oder politisch ausgedrückt „Geschlossene Unterbringung“ von Kindern und Jugendlichen begrüßen.

Ich freue mich ganz besonders, dass wir diese Diskussion gemeinsam mit unserem Bundesverband durchführen und erhoffe mir, dass wir dadurch Impulsgeber für eine weiterführende Diskussion innerhalb der AWO in den anderen Bundesländern sein werden.

Wie Ihnen allen noch bekannt sein dürfte, gab es im Juli vergangenen Jahres einen Fall mit einem minderjährigen, nicht strafmündigen Kind, einem Jungen namens Adnan, der durch sein delinquentes Verhalten für erhebliche Aufregung in Berlin und in der Presse gesorgt hatte. Dieses Kind stand unter Vormundschaft der AWO Berlin. In der Folge wurde die AWO instrumentalisiert für eine politische und aus unserer Sicht wenig sachliche Diskussion um die Fragen:

- Verschärfung des Jugendstrafrechts und Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters von 14 auf 12 Jahre
- sowie die Einführung von „geschlossenen Heimen“ in Berlin.

Wir als AWO Berlin haben uns seinerzeit geweigert, dass diese emotional geschürte politische Diskussion auf unserem Rücken ausgetragen wird, da sie weder fachlich noch sachlich in einem angemessenen Kontext geführt wurde.

Gleichwohl hat dieser Vorfall eine Diskussion innerhalb unseres Landesverbandes ausgelöst, vor allem hinsichtlich der Frage: was tun mit den schwierigsten Kindern- und Jugendlichen, die durch keine pädagogische Maßnahme mehr erreichbar sind?

Wegschließen?, ... wie es die konservativen politischen Parteien fordern.

Im Grundsatzprogramm der AWO lehnen wir die „geschlossene Unterbringung von Kindern als erzieherische Hilfe“ ab.

Das Einschließen von schwierigen Kindern und Jugendlichen war bis in die 70er Jahre hinein ein gängiges Instrumentarium in der Heimerziehung. Die Heimkampagne und die Reformbewegung in der Pädagogik haben dazu geführt, dass es diese unwürdige Form der Erziehung heute nicht mehr gibt.

Durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz haben wir heute ein umfassendes und flexibles Instrumentarium, das eine Vielzahl von Möglichkeiten bietet, auf die Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien zu reagieren.

Und dennoch haben wir das Problem in der Fachpraxis, dass Einrichtungen und Dienste im Bereich der ambulanten, stationären und teilstationären erzieherische Hilfen mit einzelnen Kindern zum Teil überfordert sind mit der Folge:

- dass Kinder und Jugendliche von einer Einrichtung zur nächsten durchgereicht werden, im Sinne eines Drehtüreffekts,
- dass Kinder aus der Jugendhilfe mit der Diagnose „Dissozialität“ in die Kinder- und Jugendpsychiatrie „abgegeben“ werden, um das mal vorsichtig zu formulieren,
- oder dass auch nur abgewartet wird, bis sie das Strafmündigkeitsalter erreicht haben und dem Haftrichter vorgeführt werden können.

Das kann nicht sein und braucht deshalb nachhaltige Lösungen und Antworten. Wir als AWO wollen uns in unserer Verantwortung als sozialpolitischer Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege dieser Aufgabe stellen und Antwort geben.

Aber ich sage noch einmal ganz deutlich: „Wir schließen uns einer populistisch geführten Diskussion, wie sie im vergangenen Jahr so heftig in Berlin geführt wurde, nicht an. Wir wollen fachliche Lösungen und eine weitere Verbesserung der Angebote für Kinder und Jugendliche, in denen auch Lösungen für die Schwierigsten vorgesehen sind.“

Damit meine ich auch:

- eine bessere und frühzeitige Verzahnung der Hilfen,
- den Ausbau von ambulanten und therapeutischen Hilfen,
- das ausreichend fachlich qualifiziertes Personal in der Jugendhilfe bei öffentlichen und freien Trägern bereit gestellt wird,

- und vor allem, die Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Mitteln in den Hilfen zur Erziehung.

Wie ihnen allen bekannt ist, hat dieser Bereich in Berlin in den letzten Jahren besonders unter den Einsparungen unseres Finanzsenators gelitten. Die Folgen, ob im Bereich des Kinderschutzes, der Jugenddelinquenz oder in Bezug auf die Problemlagen sozial benachteiligter Familien, bekommen wir jetzt und in nächster Zukunft zu spüren.

Der Ruf nach härteren Maßnahmen in der Jugendhilfe, der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters und der geschlossenen Unterbringung, ist aus unserer Sicht auch eine Folge der verschlechterten Rahmenbedingungen in der Jugendhilfe und kann nicht die alleinige Antwort sein.

Ich freue mich deshalb, dass wir heute ausgesprochene Experten zu unserem Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ gewinnen konnten und hoffe, dass sie uns eine Antwort darauf geben können, ob die politisch geforderte „geschlossene Unterbringung“ die alte/neue Lösung im Umgang mit schwierigen Kindern und Jugendlichen darstellt.

Ich verbinde mit unserer Veranstaltung aber auch die Hoffnung, dass wir der aus meiner Sicht bedauerlichen restriktiven Entwicklung in der politischen Diskussion über die Jugendhilfe durch gute fachliche und sachlich sinnvolle Antworten, etwas entgegensetzen können.

Ich wünsche ihnen spannende und anregende Diskussionen und uns allen gute Arbeitsergebnisse.

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit



*Klaus Theißen
Arbeiterwohlfahrt
Bundesverband e.V.*

Begrüßung

Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen der Arbeiterwohlfahrt,

im Namen des Bundesverbandes der Arbeiterwohlfahrt möchte ich Sie und Euch ganz herzlich zu dieser Veranstaltung begrüßen.

Eine Anhörung von Expertinnen und Experten zum Thema „Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe!“, ist das aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt überhaupt notwendig?

In unserem Grundsatzprogramm findet sich eine klare Position zu dieser Frage: „Die geschlossene Unterbringung als erzieherische Hilfe wird abgelehnt, da die Verwirklichung der im KJHG vorgegebenen Erziehungsziele unter diesen Bedingungen nicht möglich ist.“ Dies ist ein Beschluss aus dem Jahr 1998.

Mittlerweile sind zehn Jahre vergangen, in denen die Diskussion um die Frage „Geschlossene Unterbringung – ja oder nein“ mal lauter, mal leiser geführt wurde. Verstummt ist sie nie, denn es gab immer wieder Anlässe, an denen sie sich neu entzündete. Um nur einige Beispiele zu nennen:

- die Eröffnung der „Feuerbergstraße“ als geschlossene Unterbringung in Hamburg;
- die Aussagen im 11. Kinder- und Jugendbericht zur „Verschiebep Praxis“ zwischen den Bundesländern, zur Rolle der Kinder- und Jugendpsychiatrie als Ausfallbürge für die Jugendhilfe und zu den identifizierten Verfahrensverstößen bei diese Maßnahme betreffenden Entscheidungen;
- die Diskussionen um die Verschärfung des Jugendstrafrechts;
- die Einrichtung von sog. Erziehungscamps;
- und nicht zuletzt auch die Entwicklungen innerhalb des Verbandes, aus denen deutlich wird, dass diese klare ablehnende Haltung scheinbar nicht mehr uneingeschränkt konsensfähig ist.

Vor einer Woche hat der Bundestag das neue Gesetz zu „Familiengerichtlichen Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ verabschiedet. Darin wird im § 1631b BGB die Möglichkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen mit dem unbestimmten Rechtsbegriff des Kindeswohls systematisch in einen Zusammenhang gestellt. Bisher sah nur das SGB VIII im Rahmen der *Inobhutnahme* und *explizit bei Gefahr für Leib und Leben* des Kindes oder Jugendlichen oder *bei Gefahr für Dritte* die Möglichkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen vor. Man kann also mit Recht davon ausgehen, dass hierdurch die Schwelle für eine mögliche Unterbringung mit freiheitsentziehendem Charakter abgesenkt worden ist.

Es scheint also an der Zeit zu sein, die grundsätzlich ablehnende Position der Arbeiterwohlfahrt zu überdenken, vielleicht zu revidieren oder aber auch zu bekräftigen.

Ich möchte noch kurz ein anderes aktuelles Thema ansprechen, nämlich die Aufdeckungen der skandalösen Verhältnisse in der Heimerziehung in den 50/60iger Jahren. Unabhängig davon, dass die AWO in dieser Zeit kein größerer Träger

von Heimen war, haben wir natürlich auch intern Nachforschungen angestellt, inwieweit Formen der Ausbeutung und Gewalt auch den Alltag in Einrichtungen der Arbeiterwohlfahrt mit geprägt haben. Wir sind bisher auf keine Hinweise gestoßen, die auf eine systematische und strukturell verankerte Gewalt- oder Ausbeutungspraxis hinweisen. Das schließt allerdings nicht aus, dass es nicht auch in AWO-Einrichtungen im Einzelfall nicht-tolerable Erziehungspraktiken existierten.

Vielmehr ist uns aber deutlich geworden, dass es auch in dieser Zeit möglich war, wie das Beispiel des Immenhofs zeigt, einer 1927 gegründeten und bis in die 80er Jahre bestehenden großen Einrichtung der AWO, reformpädagogische Konzepte zu verwirklichen, die geprägt waren von unterstützender Fürsorge, Förderung, Bildung und demokratischen Beteiligungsformen.

Die AWO versteht sich in dieser Tradition stehend und diesen Grundsätzen verpflichtet. Gerade vor diesem Hintergrund ist die heutige Veranstaltung spannend und gleichzeitig verbandspolitisch wichtig, den sie „rüttelt“ an unseren Grundsätzen. Nichts desto trotz wollen wir das Thema nicht zur verbandlichen Tabuzone erklären, sondern die Diskussion offensiv aufgreifen. Diese Veranstaltung soll den offiziellen Auftakt hierzu bilden, um fachliche Meinungen aus Theorie und Praxis zu sichten, mit Fachleuten ins Gespräch zu kommen.

Ich möchte mich insbesondere bei den Referentinnen und Referenten für Ihre Mitwirkung bedanken, Ihnen Allen für Ihr Interesse und Beteiligung an dieser Tagung – und ich wünsche Ihnen und uns neue Erkenntnisse und gute Ergebnisse.

Leitfragen für die einzelnen Statements der Experten/innen

Prof. Dr. Michael Winkler:

Kurze historische Einordnung der aktuellen Diskussion um Freiheitsentziehende Maßnahmen (FM). Was unterscheidet die aktuelle Diskussion von der in den 70er Jahren? Welche gesellschaftlichen oder in der Jugendhilfe selber zu verortenden Veränderungen müssen bei der aktuellen Diskussion um FM berücksichtigt werden? Warum löst das Thema in der Jugendhilfe eine Dauerkontroverse aus? Haben wir das Jugendhilfetrauma der Heimerziehung der 50er/60er Jahre noch nicht überwunden? Hat die Jugendhilfe zu sehr hinter dem Hilfe- und Leistungscharakter des KJHG versteckt? Wieso tut sich die JH so schwer, Antworten und Konzepte für das schwierige Klientel zu finden oder kann sie ihre Konzepte nur nicht vermitteln? Benötigen wir einen erweiterten „Gefährdungsbegriff“ – z. B. in Bezug auf Verweigerung des Schulbesuchs?

Dr. Hanna Permien

Was sagen die Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit von freiheitsentziehenden Maßnahmen? Gibt es identifizierbare Indikationen/Zielgruppen, für die die Anwendung von freiheitsentziehenden M. pädagogisch sinnvoll ist? Wie grenzen wir Freiheitsentziehung von Freiheitsbeschränkung ab? Ist der Begriff „Geschlossene Unterbringung“ noch angemessen? Wo liegen lt. der Ergebnisse die Risiken/Gefahren von FM? Sind FM ein Ausdruck pädagogischer Hilf- und/oder Phantasielosigkeit oder eine sinnvolle oder notwendige Maßnahme im Einzelfall? Existiert eine pädagogische Begründung für FM als Zwangsmaßnahme über einen Selbst- und

Fremdschutz (bei Gefahr für Leib und Leben) hinaus?

Jochen Goerdeler

Wo versagt aus Sicht des Jugendstrafrechts die Jugendhilfe? Würden aus der kriminologischen Perspektive heraus früher ansetzende Zwangsmaßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen einen präventiven Effekt im Hinblick auf delinquentes Verhalten haben? Sollten FM aus jugendstrafrechtlicher Sicht überhaupt/häufiger/früher angewendet werden?

Prof. Dr. Oliver Bilke

Wie stellt sich aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie (KJP) die Verantwortung der Jugendhilfe für die „schwierigen“ Kinder- und Jugendlichen dar? Ist die KJP Ausfallbürge für mangelnde Angebote oder Konzepte in der Jugendhilfe? Welche Schwachstellen in der Jugendhilfe sind im Hinblick auf die „Schwierigen“ identifizierbar und was müsste entwickelt werden? Ist die JH zu lasch? Was ist von der Anwendung FM und freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in der JH aus Sicht der KJP zu halten? Sind „Erziehungscamps“ eine sinnvolle Alternative?

Ute Schönherr

Berlin hat seit Jahren keine eigenen Einrichtungen mit FM unterhalten – nun soll eine eingerichtet werden? Was hat zur Veränderung dieser Haltung und Entscheidung geführt? Haben die existierenden Einrichtungen nicht die richtigen Konzepte? Für welche Jugendlichen sollen FM angewendet werden?

*Prof. Dr. Michael Winkler
Universität Jena*

Freiheitsentziehende Maßnahmen

... aus Sicht der Pädagogik

Die Veranstaltungsregie hat mir einige Fragen zur Beantwortung aufgetragen. Das waren dann, wie sich herausgestellt hat, so viele intensive Fragen, dass ich jetzt mal versuchen werde, die Fragen – in geänderter Reihenfolge – abzu- arbeiten. Eine Eingangsbemerkung kann ich mir nicht verkneifen. Sie betrifft den professionellen und disziplinären Status, unter dem ich ange- fragt worden bin. Man wollte mich als Pädago- gen – so soll es gerne sein. Nur soll hinterher niemand behaupten, er habe die Katze im Sack gekauft. Denn abgesehen davon, dass die Trennlinien zwischen Pädagogen, forschenden Sozialwissenschaftlern und einschlägig arbei- tenden Juristen gar nicht so streng verlaufen, existieren allerdings ein, wenn nicht zwei Merk- male, die Pädagogen von anderen unterschei- den. Pädagogen leiden nämlich unter einem Problem: sie haben Schwierigkeiten damit, sich festzulegen! Sie haben sozusagen die Neigung zu radikaler Unentschiedenheit! Der große Sozio- loge Niklas Luhmann hat das mal mit dem schö- nen Wort bezeichnet, nachdem Pädagogen ein „Kontingenzproblem“ hätten. Sie tun immer so, als könnte es auch immer ganz anders sein. Und man muss ja dazu sagen: Die allgemeine Lebenserfahrung gibt einem damit durchaus recht; es kommt doch immer irgendwie anders als man denkt. Es gibt ein zweites Problem, das damit verbunden ist: Pädagogen reden sich gerne auf die komplexen Bedingungen und die möglicherweise alternativen Entwicklungen heraus, welche sich im sozialen und kulturellen Leben einerseits und individuellen Biographien andererseits zeigen. Und dies bedeutet wieder- um einerseits – und ich gehöre da leider auch dazu –, dass Pädagogen dann komplizierter denken, als man das gerne im allgemeinen möchte. Also Sie merken, ich bereits Sie auf



Unentschiedenheit vor. Andererseits wirken Pädagogen auf manche etwas naiv – auch ich tue das. Und zwar wirken sie deswegen naiv, weil sie den Verdacht haben, dass sich viele dra- matische Entwicklungen in der Biographie jun- ger Menschen schon lösen, wenn diese Aufmerk- samkeit, Zuwendung und Achtung erhalten, vor allem aber das Gefühl haben können, einer dauerhaft bedrohlichen Situation entzogen zu sein.

Diese Naivität von Pädagogen führt dann dazu, dass Pädagogen die Hoffnung haben und ich meine, zu Recht haben, mildere Formen eines Umgangs miteinander helfen, gute Lebenswege wiederzufinden. Mildere Mittel heißt, dass man, anders als Öffentlichkeit und Politik, da- von ausgeht, dass im Spektrum der Jugendhilfe die zur Verfügung stehenden Hilfen und Ange- bote durchaus zu diesem guten Lebensweg hin- führen könnten, zumindest dann, wenn die entscheidenden Sozialisationsfaktoren im Le- ben Jugendlicher gesichert werden, welche da sind: Einbettung in Arbeitskontexte und Her- stellung stabiler persönlicher Beziehungen, all- zumal einer Partnerschaft, die emotional be- friedigt. Denn das muss man ganz nüchtern feststellen, von all dem, was wir wissen, sind das genau die zwei crucial points (Kernpunkte), mit denen sich junge Menschen stabilisieren können.

Historische Einordnung der aktuellen Diskussion

Erwünscht war nun eine kurze historische Einordnung der aktuellen Diskussion um freiheitsentziehende Maßnahmen. Was unterscheidet also die aktuelle Diskussion von der in den 70er Jahren? Die Antwort lautet, so banal wie gleichwohl wahr: Schuld sind einmal mehr die sog. 68er – warum? Ende der 60er Jahre war Jugendhilfe ganz wesentlich – und das muss man immer in Erinnerung bringen – konzentriert auf Heimerziehung, die ihrerseits aber im Grunde und der Sache nach wesentlich geschlossene Unterbringung war. Es gab ganz wenige Ausnahmen, familienähnliche Einrichtungen, beispielsweise von SOS, aber das waren schon wirklich rare Pflanzen. Ich will über die Gründe für den geschlossenen Charakter gar nicht reden, aber wir müssen uns darüber im Klaren sein, im Grunde war das Unternehmen (*die Heimerziehung*) repressiv und methodisch eingeschränkt. Das hat sich erst in den Entwicklungen der ausgehenden 60ern und beginnenden 70ern geändert, die eben mit dem Schlagwort „68“ identifiziert werden.

Ganz knapp formuliert: Das alte System der Jugendfürsorge hatte ganz wenig, eigentlich gar nichts mit Pädagogik zu tun, sondern war schlicht und ergreifend ein Disziplinierungsmechanismus. Gegenüber diesem Disziplinierungsmechanismus gibt es aber gar keine Alternative als die Forderung nach „Freiheit“, um überhaupt erst pädagogisch handeln zu können. Und jeder, der versucht, das Rad dorthin wieder zurück zu drehen, muss entschiedenen politischen und auch pädagogischen Widerstand erzeugen. Aber das Paradox der Entwicklung bestand darin, dass mit diesem notwendigen juristischen, politischen Argument ein Stück weit das Fachverständnis verstellt worden ist, also der Blick darauf, was eigentlich im Kontext pädagogischen Handelns unabdingbar ist. Wir haben uns, und das macht ein wenig die durchgehende These meines Vortrags aus, einen „Kategorienfehler“ eingehandelt, weil wir nämlich im Blick auf pädagogische Verhältnisse immer – und zunächst mal notwendigerweise – politisch argumentieren, vielleicht auch ethisch argumentieren, aber nicht sehen, was in pädagogischer Hinsicht passieren kann. Das ist ein ganz schwieriges Gebiet,

aber wir gehen sozusagen immer in die falsche Richtung, weil wir das aus dieser historischen Erfahrung heraus einfach auch tun müssen.

Aber, um nicht missverstanden zu werden: selbstverständlich ist im pädagogischen Kontext Freiheit als systematische und normative Kategorie prinzipiell immer voraus zusetzen. Es ist jedoch schlicht von der Sache her falsch, wenn man Pädagogik etwa von Disziplin her zu denken, zu praktizieren versucht, wie das etwa vor einem Jahr in dem unsäglichen Buch von Herrn Bueb gefordert worden ist. Interessant ist in diesem Zusammenhang übrigens und hier kommt jetzt der Allgemeinpädagoge zu Wort, dass sich Bueb auf Kant bezieht – ohne diesen allerdings überhaupt zu verstehen. Kant hat nämlich in seiner Pädagogik geschrieben, dass das entscheidende Problem aller Erziehung in dem Satz zu fassen sei: „Wie kultiviere ich die Freiheit bei dem Zwange?“ Die Pointe dieses Satzes besteht darin, dass Kant uns darüber belehrt, dass man die Freiheit hat, die pädagogische Aufgabe aber genau darin liegt, uns klar zu machen, wie wir ordentlich mit Freiheit umgehen können, allzumal dann, wenn, gesellschaftlich und kulturell, Zwangsverhältnisse geradezu notorisch sind.

Also, was heißt das? Pädagogisches Handeln ist im Grundsatz mit dem Entzug von Freiheit nicht vereinbar.

1. Der eine Grund dafür liegt darin, dass wir, zum Glück allemal in einer liberalen Gesellschaft, einen ethischen Vorbehalt gegen den Entzug von Freiheit haben, die ihrerseits Grundlage unserer rechtlichen und politischen Verständnisse geworden ist. Nur dort, wo wir es mit Straftatbeständen zu tun haben, über welche aber justiziell entschieden wird, kann ein Freiheitsentzug gebilligt werden – und selbst hier bedarf es ja einer mühsamen Güterabwägung. Zugleich ist dieser Vorbehalt der Freiheit gegenüber jeglichem staatlichen Handeln zu machen, das, mit welcher Begründung auch immer, in die Persönlichkeitsrechte eines Menschen eingreift. Hier ist zu prüfen, ob und wie weit der Staat überhaupt korrekt handelt, und das ist etwa auch das Thema der Untersuchung zu „Freiheitsentziehenden Maßnahmen“, die beispielsweise das Deutsche Jugendinstitut durchgeführt hat.

2. Ein zweiter Grund ist ja noch wichtiger: Seit Beginn der Neuzeit, seit dem Eintritt in die Moderne, ist die Freiheit des menschlichen Subjekts nicht bloß ethisch argumentiert worden, sondern immer als ein sachliches Merkmal von Subjektivität selbst. Dieses Wissen hat sich mittlerweile radikal bestätigt. Wir wissen heute, dass jeglicher menschlicher Bildungsprozess, jede Biographisierung des eigenen Selbst, das ja immer auf dem Zusammenspiel von Handeln, Lernen und neurologischen bzw. neurophysiologischen Prozessen beruht und nur vollendet wird, wenn und sofern sich ein menschliches Subjekt seiner selbst versichern kann und vergewissert – und insofern auf existentielle Unabhängigkeit, Autonomie und eben Freiheit angewiesen ist. Humanität als Merkmal des Humanen kann nicht jenseits von Freiheit real werden – unser Gehirn macht da schlicht nicht mit! Also – Zwangsmaßnahmen sind quasi wider unsere neurophysiologischen Organisation – das wissen wir mittlerweile eigentlich sehr genau!

Mit dieser grundlegenden Unterscheidung darf man allerdings nicht vermischen, dass Bildungsprozesse auf mehrerlei Bedingungen angewiesen sind, welche den Schein des Freiheitsverlustes haben können. Und ich denke, ich habe das ja schon angedeutet, dass die Debatte hier unklar geblieben ist, weil sie aus der Situation der 70er Jahre heraus unter einem politischen und ethischen prinzipiellen Vorbehalt stand, dann aber auch unter den Einfluss von Soziologie und Psychologie so geriet, dass man das ignoriert hat, was ich die Eigenart des Pädagogischen nennen will. Kurz, man hat übersehen, dass es eine spezifische Logik des Pädagogischen gibt, die vermutlich mit dem zu tun hat, dass in den pädagogischen Konzepten Natur und Kultur, Individuelles wie Soziales in einer Weise zusammen gespannt sind und daher letztlich einer eigenen Theoretisierung bedürfen.

Etwas platt formuliert: *Freiheit* in einem ethischen Reflexionszusammenhang ebenso wie *Freiheit* in einem politischen Zusammenhang hat andere Bedeutungen und Relevanzen als *Freiheit* in einem pädagogischen. Ethisch-politisch hat jedes Subjekt den Anspruch auf Freiheit, sofern er diese nicht durch eigenes Tun verwirkt. Pädagogisch

aber hat das Subjekt den Anspruch, den Umgang mit Freiheit, mit seiner Freiheit überhaupt erst zu erlernen, einzuüben, vielleicht sogar, die Qualität von Freiheit als solcher erst begreifen zu können. Warum? Weil Freiheit lebenspraktisch in diesen Zwangsverhältnissen – wie Kant sagt – eben gerade nicht selbstverständlich ist, sondern den Subjekten als ein wichtiges Gut zugänglich gemacht werden muss. Nicht über Freiheit zu unterrichten, wie Kant es formuliert hat, stellt durchaus eine Form des Freiheitsentzuges dar, weil so den Subjekten eine Selbstreflexion in Freiheit nicht möglich wird.

Selbst wenn gar nicht der Anspruch pädagogischer Reflexion erhoben wird, wird diese Eigenart des Pädagogischen gegenwärtig interessanterweise von jenen entdeckt, die ein wenig genauer hinsehen. Also: die Notwendigkeit des Erlernens von Freiheit wird gesehen, auch wenn gar nicht von vornherein pädagogisch gedacht wird, sondern nüchtern sozialwissenschaftlich die Situation beschrieben und analysiert wird. Als Beispiel nenne ich das unglaublich beeindruckende Buch von Hoops/Permien, „Zwischen Null Toleranz und Null Autorität“. Ich verweise aber auch auf die sicher provozierende Studie über Zwang von Matthias Schwabe, ein Buch, das soeben erschienen ist.

Was können wir nun aus all dem pädagogisch lernen?

Erstens: Zum einen bedürfen Freiheitsbildungsprozesse einer elementaren Sicherheit, in welcher Menschen Geborgenheit erleben können. So paradox das klingt: eine solche Freiheit kann pädagogisch mit Schließung einhergehen, wie wir aus allen Formen pädagogischer gelingender Praxis wissen. Wenn wir die radikalen Modelle für die Arbeit mit extrem entgleisten Kindern und Jugendlichen ansehen, kommen wir nicht umhin zu akzeptieren – pädagogisch, nicht politisch-ethisch, dass es für sie Räume geben muss, die sie als ihre Begrenzungen erfahren, erleben und aneignen können. Ich weiß, das klingt ungeheuer provokativ und deshalb formuliere ich den Satz ja auch so. Ich denke, dass wir in der Branche einfach lernen müssen, die Empirie, über die wir verfügen, als Hinweis auf die eben

angesprochene Eigenlogik des Pädagogischen zur Kenntnis zu nehmen. Wir verfügen über eine Empirie, die sozusagen in einem mehr oder weniger klinisch-pädagogischen Kontext möglich geworden ist, die geprüft und diskutiert werden kann. Ich denke an die Arbeiten von Fritz Redl und David Wineman, an die Arbeiten von Bettelheim, ich denke auch an die Arbeiten von – und das wird sie irritieren – von Makarenko. Es gibt viele Arbeiten, etwa im Kontext von Kinderrepubliken, die uns diese geschlossene Struktur des pädagogischen Handelns belegen. Es macht nun überhaupt keinen Sinn, solche Empirie unter den Verdacht der grausamen Einschließung zu stellen. Wir müssen vielmehr begreifen, was hier gleichsam an pädagogischen Techniken erprobt worden ist. Und geradezu durchgängig sehen wir, dass hier tatsächlich mit „Räumen“ als Moment des pädagogischen Handelns gearbeitet worden ist, das allemal dennoch unter der Prämisse der Freiheit erfolgt. Mich selbst hat es dazu gebracht und jetzt bin ich ein wenig eitel, sozialpädagogisches Handeln als „Ortshandeln“ zu verstehen. Wir operieren mit Orten – und gleich noch die Nebenbemerkung: das scheint heute wichtiger denn je zu sein, weil wir ganz starke Indikatoren dafür haben, dass unsere sozialen Verhältnisse insgesamt „ortslos“ und diffus werden. Wir wissen allerdings auch aus gehirnpfysiologischen Untersuchungen, dass eine der wesentlichen Leistungen, die unser Gehirn in der Ontogenese erbringt, darin besteht, so etwas wie Koordinatensysteme der räumlichen Orientierung aufzubauen. Vieles spricht dafür – Eric Kandel, einer der großen Hirnforscher hat das gezeigt, dass eine der ersten operativen Funktionen, die im Strukturierungsprozess unseres Gehirns geleistet werden, darin besteht, räumliche Koordinaten zu bilden. Und das geht nur, wenn wir gleichzeitig die Erfahrung von räumlichen Koordinaten in unserem Aufwachsen machen können.

Wir müssen also extrem aufpassen, dass in der Ontogenese die für Kinder und Jugendlichen gegebenen gesellschaftlichen Verhältnisse nicht tatsächlich diffus werden. Ich weiß, das ist auch wieder hochbrisant, was ich hier sage, weil wir uns nämlich überlegen müssen, was es denn eigentlich bedeutet, wenn Kinder hin- und hergeschoben werden – in großen aber auch in klei-

nen Vorgängen. Sie wissen, dass im Rahmen der neuen Sozialgesetzgebung, Familien herum geschoben werden – sie müssen umziehen. Es gibt ganz starke Indikatoren dafür, dass Kinder, die im Rahmen der sog. Hartz-Gesetzgebung umziehen mussten, dass die tatsächlich massive Desorientierungsprobleme haben. Wenn wir wissen, wie tief das in das Gehirn eingreift, wird das schon ein bisschen erschreckend. Also – ich gebe das einfach mal als Diskussionsgrundlage weiter.

Zweitens: Geborgenheit kann nur sinnvoll und produktiv erlebt werden, wenn sie mit Achtung einhergeht. Menschen in Bildungsprozessen müssen wissen, dass man sich um ihrer selbst Willen um sie kümmert, dass sie als Person geschätzt sind und zwar aktuell und – das ist entscheidend – mit und in ihrem mittleren und weiteren Umfeld. Genau da habe ich den Eindruck, dass wir momentan in unserer Gesellschaft, nicht nur hier in Deutschland sondern auch in anderen Ländern, dieses mittlere und weitere Umfeld in der Schätzung der jungen Generation ziemlich außer acht lassen.

Drittens: Das ist wahrscheinlich der schwierigste Punkt: Jegliches pädagogisches Handeln bedeutet immer die Auseinandersetzung mit einem gegenständlich sachlichen Moment, also mit der Objektivität der Welt. Deshalb dürfen Menschen, sofern sie dieser Sicherheit gewiss sind, nachdrücklich mit Herausforderungen konfrontiert werden, man kann sie drängen, neue Verhaltensmuster kennenzulernen. Der berühmte alte Pädagoge Johann Friedrich Herbart hat zu Beginn des 19. Jahrhunderts gesagt, „er kennt keine Erziehung ohne Unterricht und keinen Unterricht ohne Erziehung“. Er weist damit genau auf dieses gegenständliche Moment hin. Man muss sozusagen „Objektivität“ kennen lernen und sie darf nicht diffus sein, denn nur in dieser Objektivität können wir Lern- und Entwicklungsprozesse durchmachen. Solche Objektivität zeichnet sich in Formen eines Umgangs ab, welche man – wenn man sie politisch oder soziologisch analysiert – als „Zwang“ charakterisieren kann. Also, jedes Lernen ist ein Stück weit Zwang. Wir setzen uns mit einem Gegenstand auseinander, und der Gegenstand sind nicht nur mathematische Formeln, sondern sind schlicht und einfach auch Formen des Umgangs

miteinander. Es geht also um die Erfahrung, dass die soziale und kulturelle Welt eben nicht beliebig ist, unmittelbar verfügbar ist, sondern einer Auseinandersetzung bedarf und ich denke, wahrscheinlich sind extrem agierende junge Menschen eben schon in dieser Auseinandersetzung drin. Eine solche Dringlichkeit und Nachdrücklichkeit der Welt mag man als Zwang empfinden aber die ist sozusagen im pädagogischen Kontext unvermeidlich und sie wird im pädagogischen Kontext eben schon durch das Setting in seiner Objektivität gegeben und erlebt.

Viertens: Aber – und das ist wieder ganz entscheidend: Menschen müssen wissen, dass sie mit dem, was sie sich angeeignet haben, was sie gelernt haben, etwas anstellen können und dürfen und dabei gebraucht werden. Und das bedeutet, dass pädagogisches Handeln immer in einen Freiheitszusammenhang einmünden muss. Das heißt: Zur professionellen Organisation pädagogischen Handelns gehört, dass Orte – und das macht den Unterschied zu den 50er und 60er Jahren aus – dass Orte, die situativ als Wirklichkeiten wirken, immer geöffnet werden müssen. Oder anders gesagt: jede „Geschlossenheit“ des Settings ist nur gerechtfertigt, wenn zugleich deutlich wird, wann und wie sie wieder geöffnet wird, d. h., wenn die jungen Menschen also über die Bedingungen des Handelns am Ort verfügen. Sie müssen erkennen können, dass die Arbeit an einem pädagogischen Ort ihnen real Handlungsspielräume verschafft und ihnen Perspektiven nach außen eröffnet. Pädagogisch kann und darf es also keine „Geschlossenheit“ geben, welche dauerhaft und nur für sich gilt und ein Selbstzweck ist. Räumliche und örtliche Gegebenheiten, geschlossene Gegebenheiten haben Geltung allein als Moment der Aneignung im pädagogischen Geschehen. Ich weiß, das klingt alles ein wenig philosophisch, aber ich will gleich nochmal sagen, weshalb wir es gar nicht anders bestimmen können. Denn genau diese eher philosophisch darzustellende Perspektive markiert die professionelle Haltung, die wir heute einnehmen, die zugleich eine andere sein kann als in den 60er und 70er Jahren, weil wir uns eben nicht mit einem System auseinandersetzen müssen, das repressiv ist. Unser Bezugspunkt ist einerseits die Vielzahl von professionellen Handlungsmöglichkeiten, andererseits

aber eben die Aufgabe, das pädagogische Tun angemessen zu verstehen und sachgerecht zu gestalten.

Was wir aber gegenwärtig beobachten, ist, dass die Vielzahl der Handlungsmöglichkeiten, die die Voraussetzungen dafür sind, dass das auch funktionieren kann, genommen wird. Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten heißt, es muss eine Vielzahl von ambulanten Hilfen geben. Wir können aber sogar in wohlmeinenden Kommunen beobachten, wie die Hilfemöglichkeiten abgebaut werden, schlicht und ergreifend auch durch die Kürzung von Personalressourcen oder – ich will das eigentlich gar nicht hier im Hause sagen – dass uns nicht ganz fern stehende Sozialreferenten, zumindest deren Administrationen sagen, „die Probleme, die legen sich auch!“ – und man deswegen ambulante Angebote streicht und es auf diese Weise quasi im Rückweg wieder zu geschlossenen Systemen kommt.

Ein weiterer Punkt auf den ich aufmerksam machen will, ist eine fachliche Entwicklung, die von Vielen begrüßt wird. Ich habe den Eindruck, dass die Umstellung in großen Bereichen des sozialen Systems auf das „Casemanagement“ hoch fatal ist und zwar deswegen, weil das, was ich quasi als „pädagogische Dialektik“ angedeutet habe, nicht mehr funktioniert. Die Vorgänge, die ich als pädagogische Haltung beschrieben habe lassen sich nicht realisieren und werden nicht realisiert, wenn die Beteiligten und Betroffenen sozusagen einen Fallmanager haben, der extern bleibt, der materielle Ressourcen verteilt, aber dann sagt, „Leute, der Rest ist eure Eigenverantwortung!“. Das funktioniert nicht! Da sind wir in eine Situation hineingeraten, die hoch gefährlich ist, weil sie eben ignoriert – übrigens politisch begründet –, dass es eben eine Eigenart pädagogischen Handelns gibt.

Vorletzter größerer Punkt:

Ich habe ja schon gesagt, „Pädagogen sind nicht eindeutig“ – und ich will das mal versuchen, einzuordnen. Wir unterliegen z. Zt. zwei unterschiedlichen Logiken und das macht die Sache so schwierig.

Die erste Logik ist, dass wir gegenwärtig damit zu tun haben, und das müssen wir uns, obwohl es

weh tut und wir ein bisschen hilflos dastehen, doch immer vor Augen halten. Wir haben es mit einer Logik veränderter medialer Inszenierung zu tun. All die Fälle, mit denen wir in den letzten Jahren konfrontiert waren, sind sozusagen „mediale Fiktionen“. Es gibt keine Hinweise aus der seriösen Forschung, dass die Kinder schwieriger werden, sondern wir haben es mit einer völlig veränderten medialen Landschaft zu tun, in der Medien, Politik und Wissenschaft aber auch fachliche Dienste eingebunden sind. Die mediale Landschaft wird gesteuert durch ein neues Instrument, das, wenn Sie so wollen, heißt, „Aufmerksamkeit gewinnen in einer Aufmerksamkeitsgesellschaft“. Aufmerksamkeit ist die große Währung. Wer Aufmerksamkeit gewinnt, erzielt Werbeeinnahmen. Wir dürfen überhaupt nicht übersehen, dass die medialen Landschaften von einer Vielzahl von konkurrierenden Fernsehanstalten geprägt wird, die eben von Geld abhängig sind. Und das bedeutet, dass hier Ereignisse massiv inszeniert und hoch dramatisiert werden müssen, weil man nur so Aufmerksamkeit gewinnen kann. Das ist ein ganz massiver Unterschied zu dem, was wir noch vor 20 Jahren erlebt haben. Das kapierten ja mittlerweile selbst die Politiker, die das eingeführt haben (*Privatfernsehen*). Wir haben es mit einer veränderten Dramatisierungssituationen zu tun.. Und das bedeutet, dass ein singuläres Ereignis radikal ausgeschlachtet werden muss, um Aufmerksamkeit zu gewinnen. Das Problem besteht nun darin, dass die Politik darauf eingestiegen ist, weil sie nur über diese radikale Inszenierungen ihrerseits wieder Aufmerksamkeit gewinnen kann, zumal Politik selbst immer weiter aus dem Erfahrungsbereich der Bevölkerung heraus fällt. Es wird ja keine Rede mehr im Parlament zur Kenntnis genommen, aber wenn ein Politiker sagt, „Sperrt die Kinder ein!“ wird das wahrgenommen.

Es ist ein großes Inszenierungsspektakel, das aber zwei massive Folgen hat: Die eine Folge ist die, dass sich die Politik momentan sozusagen auf „riskante Familien“ richtet. Wenn wir längerfristig verfolgen, was da passiert ist, dann ist hier eine Situation entstanden, dass Familien komplett als „Risikofaktoren“ identifiziert worden sind, und da hat die Fachdiskussion inzwischen mitgemacht – beim letzten Jugendbericht

war das ganz eindeutig der Fall. Da hat man Familien unter einen Generalverdacht gestellt, sie könnten a) Kinder vernachlässigen oder b) der Anlass dafür sei, dass Kinder entgleisen – auch hier wiederum die Inszenierung der sog. „Risk-Families“.

Die zweite Dimension, die aber noch gar nicht so bekannt ist, aber wer genauer hinschaut, wird das beobachten können: wir haben eine massive Umsteuerung in dieser Dramatisierung hin zu Kindern. Und hin zu Kindern heißt ganz konkret, dass der Bereich der Jugendlichen oder der beginnenden Jugendlichen zunehmend aus der Aufmerksamkeit herausrutscht. Das ist wirklich auch was, was ich Ihnen als Verband ans Herz legen muss, dass wir nicht in eine Falle hineingeraten, die in Großbritannien gegenwärtig in ihren Effekten zu beobachten ist. Dass nämlich dieses Spiel, das ich eben angedeutet habe, dieses Spiel „Medien – Politik – Wissenschaft – Fachdienste“, sich konzentriert auf die „Risk-Families“, wobei vornehmlich auf die kleinen Kinder gesehen wird, welche als das große wirtschaftliche Gut für die Zukunft gelten. Sie kennen ja auch alle diese Forderung, „Wir müssen das Gold aus den Köpfen unserer Kinder heben“! Das aber hat dazu geführt, dass in Großbritannien die Versorgung von Jugendlichen, also der Altersgruppe ab 10 Jahren und schon beginnend bei 8 Jahren, völlig verloren gegangen und aus dem Blick geraten ist. Und ich muss jetzt hier auch eine heilige Kuh schlachten, dass nämlich die Debatte um die Ganztagschulen in die ähnliche Richtung weist! Man blickt auf kleine Kinder, man blickt aber überhaupt nicht mehr darauf, was junge Menschen ab dem Alter von 10 Jahren benötigen, dass sie spezifische Bedürfnisse und Probleme haben und besonderer Aufmerksamkeit und Hilfe bedürfen – und dass sich genau das nicht mit der Ganztagschule erledigt.

Wir haben also die Schwierigkeit, dass wir auf Familien und auf kleine Kinder gucken. Dort greifen wir ein mittels materieller Steuerung – also wir haben z. B. Elterngeld –, aber es brechen schlicht und ergreifend die Jugendhilfeangebote für die älteren Kinder und Jugendlichen weg. Der Effekt ist, dass wir die Jugendlichen aus dem Blick verlieren und aus dem Angebot der Jugendhilfeleistungen. Und ich fürchte, wir wer-

den hier noch ganz massive Konsequenzen erwarten können.

Die andere Seite, die man auch sehen muss ist, dass ich auch der festen Überzeugung bin, und zwar auf Grundlage von Daten und Befunden über gesellschaftliche Entwicklungen, dass sich das Aufwachsen in dieser Gesellschaft in den letzten 10, 15, 20 Jahren massiv verändert hat, dass die Bedingungen massiv verschlechtert worden sind. Ich bin eigentlich verwundert, dass uns nicht mehr Kinder, Jugendliche entgleisen. Das spricht dafür, dass die sozialen Dienste, die wir aufgebaut haben, in der Vielzahl der Angebote tatsächlich funktionieren, dass sie tatsächlich erhebliche Leistungen vollbringen, dass wir eine „Normalstruktur“ der Jugendhilfe haben, die unabdingbar ist für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Und diese müssen wir erhalten, weil sie nur in der Pluralität der Angebote dazu beiträgt, dass nicht mehr Kinder und Jugendliche entgleisen. Warum besteht die Gefahr, dass sie entgleisen? Ich hatte es schon angedeutet und will auf ein paar Phänomene hinweisen, über die wir dauernd reden, aber die wir nie in ihrer Konsequenz ernsthaft wahrnehmen wollen.

Der erste Punkt ist schlicht und ergreifend: Armut. Die Armutbelastung von Familien, von Kindern und Jugendlichen wird dazu führen, dass Kinder tatsächlich erheblich schwerere Bedingungen haben, gut aufwachsen zu können.

Dann, zweiter Punkt, der momentan das Thema des Jugendberichtes ist: Gesundheit. Es gibt in Großbritannien eine intensive Debatte darüber, wie es eigentlich mit den Gesundheitsrisiken für das Aufwachsen von Kindern steht, zugespitzt sogar auf die Frage, „was passiert eigentlich mit den Kindern, wenn sie etwas essen?“ In der Times und in der BBC ist eine Debatte geführt worden unter der Überschrift „ban the rotten lot“ In dieser Debatte wird massiv darüber nachgedacht, was eigentlich in Lebensmitteln, die Kinder täglich erhalten, interessanterweise auch in Schulen, mittlerweile an Giftstoffen enthalten ist. Und wir kennen eine lange Diskussion, die allerdings etwas esoterisch geführt wird, dass bestimmte Stoffe, die in Nahrungsmitteln eingebaut sind, ebenfalls Auswirkungen auf den

kindlichen Organismus haben bis weit in die neurophysiologische Organisation hinein. In England wird gesagt, Kinder sind einem Giftcocktail ausgesetzt, der dazu führt oder führen kann, dass nota bene in Einzelfällen hochgradig massive neurophysiologische Störungen entstehen können. Ich denke, auch das müssen wir ganz deutlich zur Kenntnis nehmen.

Ich glaube wir dürfen – drittens – nicht ignorieren, dass Familienverhältnisse offensichtlich zunehmend belastend geworden sind, und zwar in einer Mischung aus materiellen und vor allem aber aus kulturellen Anforderungen, die wir an Familien stellen. Deswegen habe ich vorhin das Problem mit den „Risk-Families“ genannt, weil nämlich gegenwärtig die Familie jedwede sozial und kulturell geforderte Erziehung vollbringt und erbringen sollen, so dass aber der Gewinn von Autonomie von Kindern und Jugendlichen nicht mehr in den Familiensystemen sichergestellt wird. Auch hier erzeugen wir massive Probleme, die dazu führen, dass Kinder eher ausrasten.

Und der letzte Punkt: Junge Menschen sind massiv in dieser Gesellschaft durch Überforderungen und Perspektivlosigkeit belastet. Auch hier gibt es Indikatoren dafür, dass zumindest die Gefahr besteht, aufgrund der Kürze hier etwas platt, dass die Gefahr dafür besteht, dass sie eher entgleisen.

So, es sind natürlich noch eine ganze Reihe von Fragen an mich gestellt worden, also u.a. war es die Frage nach den Konzepten, ob wir die Konzepte nicht so deutlich rüber bringen würden und könnten. Da würde ich erstmal entgegnen: es sind eine Vielzahl von Konzepten vorhanden, mit schwierigen, mit belasteten Kindern umzugehen. Nochmal, meine These lautet: Wir sind sehr viel besser, als wir das selber manchmal denken! Das ist die eine Seite! Zweitens müssen wir uns aber bei allen Fragen nach Konzepten überlegen, was es denn eigentlich bedeutet, von Konzepten zu sprechen? Das bedeutet unter dem Strich, dass wir einem Mythos erliegen, dem Mythos nämlich, dass wir meinen, dass wir Kinder nach Konzepten „produzieren“ können, produzieren oder reparieren können. Das – mit Verlaub gesagt – funktioniert nicht. Das ist an-

thropologischer Humbug, das ist pädagogischer Unsinn. Wir können nicht anders, als in einem geduldigen, ruhigen Fallverstehen arbeiten – und wir tun es auch außerordentlich erfolgreich. Es gibt empirische Studien, die das belegen, dies tun in einem mitmenschlichen Trial and Error. Es geht nicht anders, und wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass wir bei den Fällen, von denen wir hier sprechen, und das ist eine winzige Anzahl von Kindern, die wir nicht oder möglicherweise nicht erreichen, dass wir hier in einer Situation sind, die vergleichbar der Situation ist, die wir in der Intensivmedizin haben. Und wer jemals das Problem hatte, sich der Intensivmedizin aussetzen zu müssen, der weiß, dass es dort eine Möglichkeit gibt – und das ist „geschlossene Unterbringung“. D. h., man wird an Apparate angeschlossen, um die Lebensfunktionen zu erhalten. Das geht bei unseren Fällen nicht so ganz einfach. Aber wir wissen auch, dass die Intensivmedizin in großen Bereichen – und zwar in mehr Fällen, als mit denen wir es zu tun haben, in großen Bereichen schlicht und ergreifend herum stochert. Sie stochert im Nebel herum und wir müssen das akzeptieren. Wir tun dies auch und insofern ist die Frage nach Konzepten ein bisschen schwierig, denn das Konzept heißt, Geduld zu haben und immer wieder kreativ neue Formen dafür, wie wir Kinder erreichen und zwar das konkrete Kind, den konkreten Jugendlichen. Und wir müssen uns auch ein

wenig überlegen, was dafür die normativen Standards sind, denn da ist es nämlich völlig unklar, was wir denn eigentlich wirklich wollen.

Letztes Wort: ich glaube, wir müssen akzeptieren, auch wenn das für manche ganz, ganz schwierig ist, dass wir bei Menschen, bei uns selber vielleicht auch, mit Grenzsituationen konfrontiert sein können, wo wir jenseits des Fallverstehens – das ist unsere professionelle Aufgabe – jenseits der Geduld, nicht weiterkommen. Wir haben in den letzten Wochen erleben können, dass diese Situationen ja nicht nur für Jugendliche sondern auch für Erwachsene in einer Art und Weise zutrifft, dass uns schier der Atem wegbleibt. Aber wir müssen das akzeptieren! Menschen sind nicht erzeugbar, sie sind nicht herstellbar, sie sind ein Stück weit auch nicht kontrollierbar, sondern sie konfrontieren uns mit Überraschungen. Wir müssen auch damit rechnen, dass wir mit grausamen Überraschungen konfrontiert werden. Das ist kein gutes Schlusswort, aber ich denke, es muss in der fachlichen Debatte deutlich gemacht werden, dass wir hier nicht irgendwelche Techniker sein können, dass wir hier auch keine Zauberei machen können, sondern dass wir mit Menschen zu tun haben – und Menschen können sich offensichtlich in extremer und nicht nachvollziehbarer Weise verhalten und das müssen wir auch deutlich machen. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Hanna Permien
Deutsches Jugendinstitut, München

Freiheitsentziehende Maßnahmen

... aus Sicht der Forschung

„Mildere Maßnahmen sind nicht möglich??“

Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe und ihre Wirkungen

Gliederung des Vortrags

1. Jugendliche – was macht sie so „schwierig“?
2. Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?
3. Die DJI-Studie
4. Klare Indikationen für FM in JH und KJP?
5. Das FM-Setting: eher förderlich oder belastend?
6. Wirkungen der FM: was bleibt?

„Mildere Maßnahmen sind nicht möglich??“ – ich habe hinter der Überschrift zwei Fragezeichen gemacht. Diese Formulierung (ohne Fragezeichen) haben meine Kollegin Sabrina Hoops und ich in der DJI-Studie zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen häufig in den Akten der Jugendlichen gefunden, und zwar in den Begründungen, die Richter für die Genehmigung zur GU (geschlossene Unterbringung) erteilt haben. Wobei der Begriff „Geschlossene Unterbringung“ schon falsch ist, denn heutzutage, das hoffe ich jedenfalls, wird eigentlich niemand mehr „geschlossen“ untergebracht, sondern die Gruppen heißen inzwischen „teilgeschlossene“ oder „fakultativ geschlossene“ Gruppen mit individueller Öffnung. Das heißt, wie Sie eben so schön formuliert haben, Herr Winkler, es darf niemand geschlossen untergebracht werden, es sei denn, er weiß auch, wie und wann er



da auch wieder rauskommt. Diese Bedingung ist zumindest in den Konzepten und, soweit wir sehen konnten, auch in der Realität erfüllt. Wir sprechen deshalb nicht von „GU“, sondern von „freiheitsentziehenden Maßnahmen“ (FM).

1. Jugendliche – was macht sie „schwierig“?

Wechselwirkungen zwischen:

- persönlichen Eigenheiten bzw. Zuschreibungen
- Familienhintergrund, Wohnumfeld, Peers
- dem Handeln und den Wertungen der Institutionen: Kindergärten, Jugendhilfe, Schule, Jugendpsychiatrie, Polizei, Justiz – die aber meist nicht hinterfragt werden

dreifache Abweichungs-Karrieren in Familie, Schule und Jugendhilfe

„Sie sind gewalttätig und dissozial, verlangen Zuwendung und verweigern sich jeder pädagogischen Zumutung“

Jugendliche – was macht sie schwierig? Darauf will ich nochmals kurz eingehen. Es sind per-

sönliche Eigenheiten und Zuschreibungen, Familienhintergrund, Wohnumfeld, Peers. Es ist aber auch, und darauf hat ja Prof. Schrapper immer wieder hingewiesen, es ist aber auch das Handeln und das Werten der Institutionen. Kindergarten, Jugendhilfe, Schule, Jugendpsychiatrie, Polizei, Justiz, die diese Kinder, die schließlich in teilgeschlossenen Unterbringungen landen, gerne ausgrenzen und weitervermitteln, und das wird meistens nicht genug hinterfragt. Die Jugendlichen mit „FM-Erfahrung“, die wir kennen gelernt bzw. deren Akten wir gelesen haben, haben z. T. dreifache Abweichungskarrieren, sowohl in der Schule, in der Familie mit oft wechselnden Bezugspersonen und oft auch mit vielen Umzügen, sowie in den Jugendhilfeeinrichtungen. Sie erleben also überall diese Unstetigkeit und diese Brüche. Viele werden schon früh ausgesondert, landen in der Jugendhilfe und bekommen Maßnahmen, die vielleicht gut gemeint sind, aber oft nicht ausreichen. Zum Teil ergeben sich aber auch in den Lebensläufen der Kinder sehr belastende Situationen, auf die die Kinder sehr heftig reagieren und wo die Jugendhilfe dann kaum noch ausreichende Maßnahmen hat. Ich habe mal den Satz gelesen: „Diese Jugendlichen sind gewalttätig und dissozial, verlangen Zuwendung und verweigern sich jeder pädagogischen Zumutung“. Dies passt ganz gut zu dem, wie die Jugendlichen in teilgeschlossene Gruppen in den Akten beschrieben werden.

Meine Aufgabe hier ist ja, etwas zu sagen zu der Frage: „Kann denn Freiheitsentzug, können denn freiheitsentziehende Maßnahmen zur Freiheit erziehen?“ Eine einfache Antwort ist nicht möglich, Sie merken ja, die Formulierung: „Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug“ ist ja an sich schon paradox. Doch es gibt noch weitere Paradoxien, auf die die Jugendhilfe sich angesichts der Probleme im Umgang mit diesen zweifelsohne schwierigen Jugendlichen einlässt, obwohl sie eigentlich über bewährte Handlungsprinzipien verfügt, und weiß, dass es den Erfolg der Hilfe gefährden oder zumindest schmälern kann, wenn dagegen verstoßen wird. Mit diesen Paradoxien sind die Jugendlichen vor allem vor Beginn sowie am Anfang der Unterbringung konfrontiert.

2. Paradox: Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug

Weitere Paradoxien von FM, v.a. am Anfang:

- Statt Recht auf Freiheit: Verfahrensrechte
- Statt Aushandlung in der Hilfeplanung: Zwang
- Statt Mitbestimmung: Starke Fremdbestimmung
- Statt Lebensweltnähe: Entfernung und Abschottung
- Statt Freiwilligkeit und Offenheit: „Eingesperrtsein“
- Statt Flexibilität: (zu) starre Regeln
- Statt Wahlbeziehungen: „Zwangsbeziehungen“
- am Ende: Wechsel von Fremd- zu Selbstbestimmung

Ihnen wird das Recht auf Freiheit genommen, sie haben nur noch gewisse Verfahrensrechte, aber, wie wir nachweisen konnten, werden leider nicht mal die immer eingehalten. Statt Mitbestimmung als einen Weg, sich Freiheit anzueignen, erfahren die Jugendlichen im Freiheitsentzug starke Fremdbestimmung; statt Lebensweltnähe erfahren sie Entfernung und Abschottung; statt Freiwilligkeit und Offenheit erstmal Eingesperrtsein; statt Flexibilität starre Regeln und vielleicht auch zu starre Regeln; statt Wahlbeziehungen erleben sie Zwangsbeziehungen zu Betreuern und zur Gruppe – und am Ende der freiheitsentziehenden Maßnahmen muss dann der Wechsel gelingen von einer starken Fremdbestimmung hin zur Selbstbestimmung. Hier nochmals einige Argumente pro und Contra GU, Sie kennen sie sicher alle:

2. Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?

Pro:

- „Um die Jugendlichen zu erziehen, müssen wir sie haben!“
- „Wir bieten ihnen Schutz und Halt“
- „Auch diese Jugendlichen haben ein Recht auf Erziehung, bzw. sind sogar verpflichtet, sich erziehen zu lassen“
- FM kann vor Haft/Straße schützen oder zumindest hinauszögern

Contra:

- „Jugendhilfe soll keine Strafaufgaben übernehmen!“
- „Erziehung ist mit Freiheitsentzug nicht vereinbar!“
- „GU bringt mehr Schaden als Nutzen!“
- „Sogwirkung der GU“/„Hörigkeitskonstrukt“

Zur „Sogwirkung der GU“: irgendwer hat mal von GU als „Hörigkeitskonstrukt“ gesprochen, in dem Sinne: „Wenn es diese Maßnahmen gibt, dann werden sie auch genutzt, weil sie für die Jugendhilfe-Fachkräfte zumindest zunächst eine Erleichterung darstellen. Denn es geht ja heutzutage nicht mehr nur um die Sicherheit der Kinder, sondern auch um die Garantenstellung und damit um die Sicherheit der Sozialarbeiter, die eben in Bezug auf Kinderschutz nichts falsch machen möchten, schon wegen drohender Gerichtsverfahren. Dazu muss man wissen: Die Jugendlichen sind im Schnitt 14 Jahre, sind zwischen 11 und 15 Jahren, wenn sie in die GU kommen, die Jungen ein bisschen jünger, die Mädchen ein bisschen älter. Sie sind also noch relativ jung und in einem Alter, wo man sagt, dass man die Jugendlichen noch schützen muss.“

2. Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?

Freiheitsentzug: so kurz wie möglich (§1631b BGB)! →←

- „sperrt sie weg, damit sie niemandem mehr schaden!“
- so lange, wie *pädagogisch* nötig!

FM nur als „ultima ratio“ →←

- FM lieber so „rechtzeitig“, dass sie noch wirken!
- Nach FM ist Nachbetreuung unverzichtbar!

Es gibt also eine Reihe von Widersprüchen bei der Durchführung von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FM), und das muss man sich sehr klar machen, wenn man über freiheitsentziehende Maßnahmen generell oder im Einzelfall nachdenkt: Freiheitsentzug soll einerseits, so will es das Gesetz, so kurz wie möglich sein.

Andererseits gibt es die Forderung der Öffentlichkeit, „schließt sie weg, damit sie niemandem mehr schaden!“, und das suggeriert, dass die Jugendlichen in GU für Jahre weg sind vom Fenster. Das stimmt aber – zum Glück – so gar nicht, denn wenn die Jugendlichen wirklich für lange Zeit „weggesperrt“ würden, wäre das gar keine Jugendhilfe mehr, sondern bloße Verwahrung. Andererseits, wenn Jugendliche in freiheitsentziehenden Maßnahmen sind, dann wäre es unsinnig, sie gleich wieder aus diesem Setting heraus zu nehmen, da ja ein pädagogischer Prozess stattfinden soll, der einfach seine Zeit braucht. Ein weiterer Widerspruch ist, dass nach Auffassung der von uns befragten Fachkräfte in Jugendämtern FM nur als „ultima ratio“, als letztes Mittel eingesetzt werden sollen! Dagegen ist die Position der Heimleitungen eher die, Freiheitsentziehende Maßnahmen lieber rechtzeitig einzusetzen, damit sie noch wirken können, bevor die Karrieren endgültig festgefahren sind. Außerdem, so wird argumentiert, müssten die Jugendlichen relativ früh in FM kommen, weil eine Nachbetreuung unverzichtbar ist, die diese Jugendlichen wieder in das normale Leben hineinführt, heranführt an die Anforderungen, die an 15-, 16-, 17jährige normalerweise gestellt werden und die heute tatsächlich schwieriger zu bewältigen sind als früher.

2. Erziehung zur Freiheit durch Freiheitsentzug?

Wegen der Probleme der FM:

- Entwicklung einer Vielzahl von Alternativen
- Drastische Abnahme der (teil-)geschlossenen Plätze von 1980–92, seitdem wieder Anstieg (12/07: ca. 280 Plätze)
- Neue Vielfalt zwischen Offen- und Geschlossenheit
- Fachliche Einstellungen zu FM im Wandel

Wegen der Probleme der FM hat sich in der Jugendhilfe in den letzten 20 Jahren ja zum Glück eine Vielzahl von Alternativen entwickelt und die geschlossenen bzw. teilgeschlossenen Plätze haben zwischen 1980 und 1992 drastisch abgenommen. So wurden 1992 nur noch ca. 122

Plätze gezählt. Seitdem gibt es wieder einen Anstieg, meine Kollegin Frau Hoops hat im Dezember 2007 etwa 280 Plätze gezählt.

Es ist allerdings – und damit komme ich zum nächsten Punkt – sehr schwierig, diese Plätze zu zählen, weil es nämlich inzwischen für meine Begriffe einen fließenden Übergang zwischen geschlossenen und offenen Maßnahmen gibt. Da gibt es die teilgeschlossenen Gruppen, da gibt es diejenigen, wo man nur mit dem Schlüssel hinaus kann, dann gibt es die individuelle Geschlossenheit für einzelne Jugendliche einer Gruppe – wie auch immer das technisch gelöst wird. Dann gibt es Gruppen, die zu bestimmten Tageszeiten zusperren, und es gibt in einer unbekanntem Zahl von offenen Gruppen sogenannte „Time-Out-Räume“ oder andere kurze Einschluss-Möglichkeiten, um jemanden wieder runterzubringen, der ausgerastet ist. Diese sind, soweit man weiß, nur zum Teil von der Heimaufsicht genehmigt – da gibt es wirklich eine Grauzone. Überhaupt sind die Übergänge von offenen zu teilgeschlossenen Intensiv-Gruppen fließender geworden: Teilgeschlossene Gruppen übernehmen ihrerseits Elemente von offenen Gruppen, machen auch Erlebnispädagogik draußen und ohne Einschluss, fahren ins Skilager oder gehen in Klettercamps, so dass sich da tatsächlich eine Annäherung vollzieht. Der alten Unterscheidung zwischen „offen“ und „geschlossen“ ist durch diese Annäherung der Konzepte quasi ein Stück weit die Basis entzogen worden. Und wir fanden in unseren Interviews mit Jugendhilfefachkräften auch einen gewissen Wandel in den fachlichen Einstellungen.

hin zu einer kritischen Befürwortung von FM.

3. Zur DJI-Studie „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ – worauf basieren die Ergebnisse?

Multiperspektivische Anlage der Studie:

- **Experten-Interviews** in Jugendämtern, Heimen mit teilgeschlossenen Gruppen, Jugendpsychiatrien und Alternativen in 9 Bundesländern (2004–05)
- **Auswertung von 125 Heimakten** zu Indikationsstellungen und Umsetzung der rechtlichen Vorgaben (2004)

- **Follow-up-Interviews** mit 36 Jugendlichen aus der FM mit Nachbefragung von 28 Fällen nach 10–14 Monaten (2005–07)
- **Fragebogenerhebung** mit Jugendlichen und ihren BetreuerInnen (59 Fälle) zum Ende der FM (2005–06)

Ich möchte jetzt kurz auf die Studie zu FM am Deutschen Jugendinstitut eingehen. Wir haben die Studie multiperspektivisch angelegt, denn uns war sehr wichtig, alle an einer Unterbringung mit Freiheitsentzug Beteiligten einzubeziehen und zu klären, warum betreiben denn Fachkräfte in Jugendämtern geschlossene Unterbringung? Wie sehen das die Heime selber? Wie sehen das Jugendpsychiatrien – und wie schließlich die betroffenen Jugendlichen und deren Eltern? Und wir haben uns auch ein paar offene Intensiv-Projekte angeschaut und gefragt, wie sie denn ohne Geschlossenheit auskommen bei den sog. „ganz schwierigen“ Jugendlichen, die angeblich überall weglaufen oder die Gruppe sprengen.

Wir haben 125 Heimakten in 9 Heimen ausgewertet, und zwar zu Indikationsstellungen und zu rechtlichen Vorgaben – das war unser Hauptauftrag. Wir haben weiter Follow-Up-Interviews mit 36 Jugendlichen durchgeführt und konnten 28 Fälle nach 10 bis 14 Monaten noch einmal erreichen. Und wir haben eine Fragebogenerhebung mit 59 Jugendlichen gemacht. Darauf basieren die Ergebnisse, die ich ihnen jetzt vorstelle.

3. Zur DJI-Studie

Aussagen der Studie:

- zu Indikationen (offen – geschlossen, Jugendhilfe oder KJP?)
- zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben
- zur Qualität der Kooperation (zwischen Jugendlichen, Eltern, Jugendamt, Heim, Justiz und Jugendpsychiatrie)
- Zur Bewertung des FM-Settings und zur (langfristigen) Wirkung von FM aus Sicht der Jugendlichen und ihrer Bezugspersonen

4. Klare Indikationen für „offen“ oder „geschlossen“, für Heim, Jugendpsychiatrie oder Alternativen?

Indikationen für FM können *nicht eindeutig* sein:

→ Komplexes Zusammenwirken verschiedener interner und externer Einflüsse auf die Indikationsstellung

Stattdessen benennen die Fachleute bestimmte (wenn auch interpretierbare) *Kriterien*:

- „Selbst- und Fremdgefährdung“ *gekoppelt mit*
- „mangelnder Einsicht“ der Jugendlichen und
- „Fehlen“ von Alternativen im konkreten Fall

Es gibt keine eindeutigen Indikationen! Das war das Ergebnis unserer ersten Befragung. Es gibt ein komplexes Zusammenwirken verschiedener interner und externer Einflüsse und ob die internen, also die fallbezogenen Merkmale tatsächlich wichtiger sind als die politischen oder die fachlichen oder die Überzeugungen, die man in bestimmten Jugendämtern hat, das mag ich gar nicht abwägen. Auf jeden Fall ist es in Bayern so, dass man lieber jemanden geschlossen unterbringt und in Niedersachsen bringt man dann so jemanden lieber in Namibia unter – da gibt es einfach spezifische Vorlieben. Es gibt aber immerhin gewisse Kriterien, bei denen die Fachleute übereinstimmen – die allerdings im Einzelfall auch wieder interpretierbar sind:

- Selbst- und Fremdgefährdung wird diesen Jugendlichen attestiert, gekoppelt mit
- Fehlen von Alternativen, nicht eben prinzipiell, aber im konkreten Fall. Und:
- Die Jugendlichen zeigen keine Einsicht in ihren Hilfebedarf.

4. Indikationen für FM in KJH bzw. Jugendpsychiatrie: (Aktenauswertung 2004)

- 75 % der Jugendlichen in der FM waren vorher in psychiatrischer Behandlung, alle hatten ICD-10-Diagnosen:

- Meist chronische „Störungen des Sozialverhaltens“ (SSV), oft in Verbindung mit anderen Störungen, z. B. ADHS, Drogenmissbrauch

→ Zuweisungskriterium für JH oder Jugendpsychiatrie:

Probleme eher psychiatrisch oder pädagogisch beeinflussbar?

→ überwiegend wird für Jugendliche mit SSV (ggf. nach kurzem Aufenthalt in der Jugendpsychiatrie) die Jugendhilfe als geeigneter längerfristiger Lebensort angesehen!

Aus den 125 Akten ging hervor, dass 75 % der Jugendlichen, die in teilgeschlossenen Gruppen waren, Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie hatten, z. T. ambulant, z. T. aber auch geschlossen. Dort wurden ihnen meistens chronische Störungen des Sozialverhaltens bescheinigt, oft in Verbindung mit anderen Störungen. Ob jetzt ein Jugendlicher in die Jugendhilfe oder in die Jugendpsychiatrie gehört, entscheidet sich – jedenfalls in der Theorie – danach, ob seine Probleme eher psychiatrisch oder pädagogisch beeinflussbar sind. In der Praxis scheint es aber auch ein bisschen damit zusammenzuhängen, wo es gerade welche Plätze gibt und wie die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie funktioniert.

Zudem muss man sagen: Weitaus nicht alle Jugendlichen, die von den Jugendämtern dafür vorgeschlagen werden, landen tatsächlich in teilgeschlossenen Heimen. Die Heime treffen ihrerseits nochmals eine Auswahl und zwar danach, ob denn für diese Jugendlichen, die ihnen da angedient werden, überhaupt eine Chance besteht, von der GU profitieren zu können. Denn es ist ja so: die Maßnahme muss verhältnismäßig sein, es darf nichts „Milderes“ möglich sein und sie muss „geeignet“ sein, d.h. es muss auch eine Erfolgsaussicht bestehen. Und es muss gerade ein Platz frei sein und die Jugendlichen sollen auch in die Gruppe passen.

Hier nun eine Tabelle zu den Indikationsstellungen der Jugendämter, wobei für alle Jugendlichen immer mehrere Gründe für die FM genannt wurden.

4. (Geschlechtstypische) Indikationen von Jugendlichen in FM-Heimen

Auswertung von 112 JA-Stellungnahmen in Heimakten (2004)
(immer Mehrfachnennungen/* = signifikante Geschlechtsunterschiede)

Probleme	Mädchen: N = 57 % Rangplatz	Jungen: N = 55 % Rangplatz	Gesamt: N=112 % Rangplatz
Delinquenz*	72 % (3)	86 % (1)	79 % (1)
Schulprobleme	77 % (2)	67 % (3)	72 % (2)
Weglaufen*	79 % (1)	56 % (4)	68 % (3)
Aggressivität*	49 % (8)	74 % (2)	65 % (4)

Es gibt nach wie vor geschlechtstypische Indikationen. Das hat schon mein ehemaliger Kollege v. Wolffersdorff in den 80er und 90er Jahren beklagt. Es ist immer noch so, dass die Mädchen durch den Freiheitsentzug eher „geschützt“ werden sollen vor schlechter Gesellschaft und – andersherum – die Gesellschaft eher „beschützt“ werden soll vor den bösen Jungen. Bei den Jungen liegt die Delinquenz an erster Stelle der genannten Indikationen. Da kann man sich natürlich fragen, ob es wirklich nur der „Hilfensatz“ ist, den die Jugendhilfe in diesen Fällen verfolgt oder ist auch ein bisschen „Strafe“ dabei? Man kann umgekehrt aber auch sagen, wenn jemand ständig Straftaten begeht, dann ist er nicht nur fremd- sondern auch selbstgefährdend. Bei den Mädchen steht die Delinquenz erst an dritter Stelle. An erster Stelle bei den Mädchen das „Weglaufen“ verbunden mit der Gefahr, sich zu prostituieren. Schulprobleme sind ganz zentral bei allen Jugendlichen. Und wie schon gesagt: Es ist fast immer ein ganzes Bündel von Faktoren, die dazu führen, dass Jugendlichen geschlossen untergebracht werden.

Eine „Sogwirkung“ von FM-Heimen, (das war ja auch immer ein Argument gegen die GU) über die Landesgrenzen hinaus konnten wir kaum feststellen. Allerdings werden in Bayern, das die meisten FM-Plätze hat, auch mehr Kinder und Jugendliche aus Bayern teilgeschlossen untergebracht als etwa in Niedersachsen, das keine FM-Plätze hat.

4. Klare Indikationen? (Aktenanalyse 2004)

„Sogwirkung“ von Heimen mit FM?

Von 125 BewohnerInnen aus 9 FM-Heimen kamen

- 87 % aus 5 Ländern mit FM in der Jugendhilfe,
- 13 % aus 10 Ländern ohne Jugendhilfe-FM
- Brandenburg: „fakultativ geschlossene“ Einrichtungen

Hier ein erstes Fazit zu den Indikatoren:

Wenn man über „Geschlossenheit“ nachdenkt, dann kann man das für meine Begriffe nur im Einzelfall tun. Man muss sich fragen, „Haben wir denn eine gute offene Alternative? Und ist das wirklich die besseren Alternativen?“ Ich rede jetzt nicht von der Prävention. Diese auszubauen wäre absolut wichtig, aber – sie wird derzeit abgebaut, und das wird fatale Wirkungen haben. Aber wenn wir jetzt einen dieser schon „sehr schwierigen“ Jugendlichen haben, was haben wir dann für Möglichkeiten?

Hier muss man m.E. ohne ideologische Scheuklappen über die beste Hilfeform nachdenken. Darüber hinaus muss ich sagen, dass die Jugendlichen, über die überhaupt noch in dem Maße nachgedacht wird, mittlerweile in gewisser Weise sogar privilegiert sind – es gibt genug, die gar keine Hilfe mehr erhalten!

4. Klare Indikationen?

Gibt es immer die „bessere Alternative“ zu FM?

- Angebote mit Freiheitsbeschränkung oder individuellem bzw. zeitweisem Freiheitsentzug
- Kurze FM in der Jugendpsychiatrie, danach offene JH
- Auslandsmaßnahmen („geographische Geschlossenheit“)
- Offene Jugendhilfeangebote, unterstützt von der Psychiatrie
- Offene Jugendhilfeangebote mit Möglichkeit zu „Time-Out“

- Ansonsten: Haft?/Straße?/Prostitution?

→ Immer ist zu fragen:

Was scheint im Einzelfall am besten??
(Alternativen: z. T. auch problematisch oder dem Fall nicht angemessen!)

5. Was wirkt denn nun in dem FM-Setting? 5. Das FM-Setting: insgesamt förderlich?

5. Das FM-Setting: insgesamt förderlich?

FM-Wirkvariablen

(wirken nicht einzeln, sondern als „Gesamtkunstwerk“):

- Teil-Geschlossenheit mit schrittweiser Öffnung
- Klare Regeln und Konsequenzen
- fester Tagesablauf mit Schulbesuch
- sozialtherapeutische und erlebnispädagogische Angebote
- dichtes, wertschätzendes Beziehungsangebot (sehr wichtig!!)
- Gruppe als soziales Übungsfeld
- Kooperation des Heims mit Eltern, Jugendamt, Justiz und Jugendpsychiatrie

5. Das FM-Setting: insgesamt förderlich?

Durch unzureichende Umsetzung der rechtlichen Vorgaben und die mangelnde Vorbereitung auf die FM und die v.a. zu Beginn sehr

harten, „contra-koproduktiven“ Bedingungen der FM (wie „Eingesperrtsein“, Abschottung und strenge, nicht beeinflussbare Regeln, Konfrontation mit der Gruppe) wird bei vielen Jugendlichen – zumindest zunächst – ein extremer Stress erzeugt, der die Arbeit erschwert und die Probleme verstärkt, die durch FM gelöst werden sollen.

Andererseits wäre sonst u.U. gar keine Arbeit mit diesen Jugendlichen möglich.

Es gibt Jugendliche, die sich von Beginn an ganz gut in das FM-Setting einfügen können, das ist aber häufig nur eine äußere Anpassung an die Verhältnisse. In fast allen Fällen löst die Geschlossenheit am Anfang mehr oder weniger großen Widerstand aus.

5. Das FM-Setting: insgesamt förderlich?

Die Auflösung der Paradoxien der FM und der Wandel von der erlebten „Strafe“ zur genutzten „Chance“ gelingt nur, wenn die Jugendlichen

- sich als Person wertgeschätzt fühlen, auch wenn ihr Fehlverhalten strikt sanktioniert wird (Doppelrolle der Betreuer!),
- sich von den Betreuenden zumindest ansatzweise verstanden, „gehalten“ und „ausgehalten“ fühlen,
- selbst „etwas erreichen wollen“, und in der FM durch eigene Leistung Selbstvertrauen gewinnen und Alternativen sehen,
- mit ihren Eltern/Peers wieder besser klar kommen.

Die Jugendlichen erleben FM am Anfang fast immer als Strafe. FM wird für sie und in ihrem eigenen Erleben nur dann zur Chance, wenn sie sich als Person wertgeschätzt fühlen, auch wenn ihr Fehlverhalten streng sanktioniert wird. Eine typische Aussage vieler Jugendlicher ist: „Mit der Zeit merkt man, dass die Betreuer nicht unsere Feinde sind!“ und das macht deutlich, dass die meisten Jugendlichen mit der Zeit erfahren und glauben, dass die Betreuer ihnen ja nur helfen wollen. Dazu müssen die Jugendlichen sich von

den Betreuern zumindest ansatzweise verstanden, sich gehalten und ausgehalten fühlen. Und hier muss man auch einfach sagen, dass die Betreuer durch den teilgeschlossenen Rahmen, den guten Personalschlüssel und die strengen Konsequenzen mehr Möglichkeiten als Betreuer in offenen Einrichtungen haben, diese Jugendlichen tatsächlich auszuhalten.

Zudem muss bei den Jugendlichen ein Prozess einsetzen, dass sie selbst etwas erreichen wollen. Dass das ganz wichtig sei, haben uns die Jugendlichen immer wieder gesagt. Und durch die Angebote, durch die Schule erfahren sie, dass sie auch tatsächlich was erreichen können. Sie merken plötzlich, „Ich kann ja doch irgendwas!“. Ein Ansporn ist für die Jugendlichen auch, wenn sie mit ihren Eltern wieder besser klar kommen, wieder mehr Akzeptanz erfahren und sich Konflikte reduzieren und wenn sie mit anderen Jugendlichen wieder besser klar kommen.

Unter diesen Bedingungen reagiert die Mehrheit der Jugendlichen paradox auf die eingangs beschriebenen Paradoxien im Vorgehen der Jugendhilfe :

5. Das FM-Setting: insgesamt förderlich?

- Unter diesen Bedingungen reagiert die Mehrheit der Jugendlichen paradox auf die Paradoxien und lässt sich – zumindest oberflächlich – „freiwillig“ auf das FM-Setting und die „Zwangs-Beziehungen“ ein.
- Es gibt aber, trotz Auswahl durch die Heime, immer wieder Jugendliche, die sich nicht einlassen, nicht profitieren und evtl. sogar Schaden nehmen!
(Diese werden oft entlassen = erneutes Scheitern – manchmal aber auch bis zu ihrem Gerichtstermin behalten!)

Was mir bei den teilgeschlossenen Gruppen allerdings sehr problematisch erscheint, sind längere Isolierungen und z. T. auch längere Ausgangssperren als eine Sanktionsform. „Länger“, das meint nicht, dass da mal jemand für eine Stunde auf sein Zimmer geschickt wird, um sich

zu beruhigen, sondern die Isolierung, der Zimmerarrest sich über mehrere Tage hinzieht, weil sich ein Jugendlicher über wichtige Heimregeln hinweggesetzt, diese missachtet und z. B. jemanden körperlich angegriffen hat. Die Gründe für die „Isolation“ sind aber, so die Aussagen der Jugendlichen, für sie öfters nicht einsichtig, oder sie empfinden sie als ungerecht. Vor allem aber erleben sie diese längere Isolation meist nur als Strafe oder als Demütigung. Zudem scheinen mir diese Konsequenzen auch als sehr inkonsequent, denn sie fördern – wiederum nach den Aussagen der Jugendlichen – genau das, was eigentlich abgebaut werden soll, nämlich Abwehr, Aggressivität, Angst, z. T. auch Selbstmord- und Fluchtgedanken oder Überanpassung. Hier existiert ein Teufelskreis und wenn ich rekapituliere, was unsere Jugendlichen dazu gesagt haben, muss ich an Herrn Wensiersky denken, der die Wirkungen von Isolation in den Heimen der 60er Jahre ja in seinem Buch „Schläge im Namen des Herrn“ sehr gut beschrieben hat. Natürlich kann längerer Zimmerarrest auch die pädagogische Beziehung belasten und natürlich können solche Erfahrungen auch (re)traumatisierend wirken.

5. Das FM-Setting: insgesamt förderlich? JA, ABER:

Fragwürdige Wirkungen von längerer Isolierung und von längeren Ausgangssperren (als eine Sanktionsform):

- Gründe für die Jugendlichen öfter nicht einsichtig/„ungerecht“
- Längere Isolation: nur als „Strafe“ bzw. als Demütigung erlebt,
- fördern kaum/keine neuen Kompetenzen, sondern oft Abwehr, Aggressivität, Angst, Selbstmord- und Fluchtgedanken oder Überanpassung (Teufelskreis!)
- können die pädagogische Beziehung belasten
- können (re-)traumatisierend wirken

Trotzdem, trotz aller erlebten Härten meinen die meisten von uns befragten Jugendlichen am Ende ihres Aufenthalts: „Ohne die Geschlossene hätte ich es nicht geschafft!“

5. Das FM-Setting: insgesamt förderlich?

Die meisten *Jugendlichen* meinen am Ende:
„Ohne die „Geschlossene“ hätte ich es nicht geschafft!“

„es war hart, aber ich habe viel gelernt“ –
„sonst wäre ich jetzt auf der Straße/im Knast“
– „ich komme mit meinen Eltern besser klar“
– „gut, dass ich in der Schule war“

Die meisten *Betreuenden* urteilen:

„Die „Geschlossene“ war die richtige Maßnahme!“

(obwohl sie die Fortschritte der Jugendlichen sehr viel vorsichtiger einschätzen als die Jugendlichen selbst)

Manchen Jugendlichen wird erst im Laufe der FM klar, warum sie in eine teilgeschlossene Gruppe kamen und was sie dort vielleicht lernen können, andere wussten schon vorher (und erzählten uns auch davon), dass sie „viel Mist gebaut“, aber keinen Ausweg mehr gesehen haben. Sie sind überzeugt, dass sie durch die „Geschlossene“ (wie sie die FM nennen) Alternativen gewonnen haben. Ob die Lernerfolge reichen, um schließlich auch eine berufliche Perspektive zu gewinnen, ist allerdings die große Frage.

6. Was hat FM für Funktionen?

6. Wirkungen der FM: was bleibt auf Dauer?

Funktionen von FM für die Betreuten:

- Schutz („Rettungs“- oder „Isolierstation“)
- Schulische + soziale Förderung („Rolltreppe“)
- Motivierung und Befähigung für ein subjektiv gelingendes Leben („Steigbügel“)

Aber auch: Belastungen und vielleicht sogar Schädigungen und (erneutes) Scheitern

Die möglichen Funktionen von FM für die Jugendlichen bleiben also immer ambivalent, sind „Rettung“ aber auch Isolierung, ein Mädchen meinte sogar: „Das Heim ist mein Zuhause, ist aber auch Knast“.

Mit dem Bild der Rolltreppe ist gemeint, dass die Jugendlichen im FM-Setting sich der Förderung praktisch gar nicht mehr entziehen können.

Die Motivierung und Befähigung gelingt sicher nicht bei allen Jugendlichen. Aber auch, wenn sie gelingt, bleibt häufig die Ambivalenz: „Ich habe die Geschlossene gebraucht, aber wünschen tue ich sie keinem!“. Bei manchen Jugendlichen gibt es aber auch eine nachträgliche Idealisierung der FM: „Wir waren eine Familie“ etc., was die am Ende der FM geforderte Ablösung und Verselbstständigung erschweren kann.

Damit bin ich bei dem letzten der eingangs genannten Paradoxien, nämlich beim Übergang von der Fremd- zur Selbstbestimmung am Ende der FM – oder auch bei der Frage: was passiert, wenn die Jugendhilfe keinen Zwang mehr ausüben kann? Dass dieser Tag kommt, vergisst die Jugendhilfe m.E. manchmal. Da wird vergessen, dass der Jugendliche – manchmal nach einem halben Jahr, manchmal nach einem Jahr und in Extrem- und Einzelfällen auch erst nach 3 Jahren – teilgeschlossener Unterbringung rechtzeitig wieder sehr viel stärker beteiligt werden muss an der Frage, „Wo willst du denn hin?“ „Was könnte denn für dich passen?“ Ein Jugendlicher, der nach der FM in keine andere Gruppe mehr gehen wollte, hat das mal so ausgedrückt: „Im Heim wird mir gesagt, wann ich zum Arzt gehen muss und jetzt stehe ich alleine da und muss mir einen Ausbildungsplatz suchen!“

Was also ist wichtig, damit die Jugendlichen diesen Schritt schaffen:

6. Übergänge aus FM in die „Freiheit“ – was bleibt auf Dauer?

Übergang von Fremd- zu Selbstbestimmung: („Was machen die Jugendlichen mit ihrer Freiheit, wenn das JA keinen Zwang mehr ausüben kann?“)

Zentral:

- Mitbestimmung über „richtigen“ Anschluss (bezüglich Betreuung und Anforderungen an die Jugendlichen)
- Motivation und Fähigkeiten der Jugendlichen, sich für sozial akzeptables und sub-

ektiv gelingendes Leben zu engagieren: „Zukunfts-“ oder „Rückkehr“-Orientierung??

- Unterstützung durch Eltern und soziales Umfeld
- wenig „Altlasten“ (Schulden, drohende Haft etc.)

Sie müssen etwas erreichen wollen! Wir haben festgestellt, dass es Jugendliche gibt, die sehr zukunftsorientiert sind, die ein neues Leben probieren möchten, die eine Ausbildung anstreben. Es gibt aber auch welche, die eher rückkehrorientiert sind, „Ich will endlich wieder nach Hause, Party feiern!“ usw. Nach Auskunft der Heimerzieher gehen manche erstmal durch ein Tief und besinnen sich erst dann wieder auf das, was sie in der FM gelernt haben. Wichtig ist natürlich auch die Unterstützung durch Eltern und soziales Umfeld und dass es wenig „Altlasten“ gibt. Also wenig alte Verstrickungen, wie z. B. Kumpels, die bei der Heimkehr der Jugendlichen an der Ecke warten, und mit denen dann noch Rechnungen zu begleichen sind etc..

Was sagen unsere Follow-up-Interviews dazu, was nach 10–14 Monaten aus den Jugendlichen geworden ist?

naten sehen wir, dass sich nur noch 17 Jugendliche in stationären Erziehungshilfen befinden, davon manche recht erfolgreich, einige dagegen mit vielen Umwegen. Sie haben z. B. die erste Maßnahme geschmissen, waren kurz zuhause, wo es auch nicht ging, sind dann z. T. von den Heimen wieder aufgefangen worden, in die nächste Maßnahme vermittelt worden usw.. Viele haben sich aber auch „ins Privatleben zurückgezogen“, und einige, das kann man sagen, sind genauso schlecht dran wie vorher, sind ohne festen Wohnsitz, wieder auf der Straße und 2 Jungen sind sogar in Haft.

Man kann feststellen, dass alle, die noch in Jugendhelfemaßnahmen sind, auch irgendwelche Ausbildungsmaßnahmen oder Schulen besuchen. Für sie steht aber oft der nächste Schritt noch an, also, was passiert, wenn sie die Schule fertig haben, wenn sie aus der therapeutischen, immer noch eng geführten Gruppe raus gehen und mehr Selbstständigkeit wagen müssen. Das konnten wir leider nicht mehr in Erfahrung bringen.

Die im Privatleben, bei den Eltern „untergetauchten“ Jugendlichen sind, so konnten wir feststellen, sehr viel seltener in der Schule oder in einer Berufsvorbereitung, aber sie schaffen es

Verbleib der 36 interviewten Jugendlichen nach der FM:

	23 Mädchen	13 Jungen	36 insgesamt
<i>Aufenthalt direkt nach FM:</i>			
stationäre Erziehungshilfen	22	12	34
Mutter/Eltern	1	1	2
<i>Aufenthalt nach ca. 12 Mon.:</i>			
stationäre Erziehungshilfen	11	6	17
Mutter/Vater/Oma/Freundin	7	5	12
kein fester Wohnsitz/Straße	3	–	3
Haft	–	2	2
Unklar	2	–	2

Für 34 Jugendliche waren stationäre Erziehungshilfen als Anschlussmaßnahme vorgesehen, 2 sollten nach Hause zu ihren Eltern. Nach 12 Mo-

immerhin – und das darf man auch nicht gering schätzen – wieder in offenen Settings zu leben. Sie haben Teilerfolge erzielt, sie sind nicht mehr

so „auf Droge“, nicht mehr in dem Maße delinquent, sie kommen mit ihren Eltern wieder so weit klar, dass sie mit ihnen zusammen leben können. Und das ist für manche Jugendlichen schon ein großer Erfolg, dass sie es geschafft haben, sozial unauffälliger leben zu können.

Zum Schluss noch ein paar Einzelbeispiele
Es gibt unter unseren Jugendlichen – natürlich ohne jeden Anspruch auf Repräsentativität – etwa ein Viertel, das es sehr gut geschafft hat, etwa die Hälfte hat Teilerfolge erreicht, man weiß aber noch nicht, wo es weiter hingehet und etwa ein Viertel, das zurückgekehrt ist in ihre alte schlechte Situation.

6. Was bleibt auf Dauer?

Beispiele: Entwicklung nach 12 Monaten

Sven (17): offene Folgemaßnahme mit Lehre
Susi (18): guter Schulabschluss, offene Folgemaßnahme mit Lehre
Martin (17): Abbruch der Lehre, lebt bei Freundin, fast ohne Alkohol, Drogen und Delinquenz, 1-€-Job,
Josy (16): Erziehungsstelle, kämpft um Schulabschluss und die „richtigen Freunde“
Carlo (16): Abbruch von 2 Folgemaßnahmen, obdachlos, Haft
Sola (17): Abbruch von Folgemaßnahme und Ausbildung, orientierungs- und wohnungslos, „Partygirl“

Weiterführende Literatur

Projektbericht

Sabrina Hoops/Hanna Permien:
„Mildere Maßnahmen sind nicht möglich!“
Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB
in Jugendhilfe und Jugendpsychiatrie

Kostenlos zu bestellen bei: Permien@dji.de
Oder PDF-download:
www.dji.de/freiheitsentzug

Hanna Permien:
„Es war Schocktherapie!“

Wirkungen und Nebenwirkungen freiheitsentziehender Maßnahmen aus der Sicht von Jugendlichen

In: EREV-Schriftenreihe 4/2006: Evaluation freiheitsentziehender Maßnahmen in der Jugendhilfe

Hanna Permien:
„Mit der Zeit merkt man, dass die (Betreuer) nicht unsere Feinde sind!“
Wirkungsstudie des DJI-Projekts

In: Dialog Erziehungshilfe 4/2007,
Themenheft:
Freiheitsentziehende Maßnahmen

Rückfragen:

Die Bundesländer, die keine FM haben, buchen die in anderen Bundesländern mehr FM als die, die in ihren eigenen Bundesländern welche haben?

Antwort:

Nein, das Gegenteil ist der Fall, und das hat mehrere Gründe:

- Manche Länder sagen: wir wollen nicht geschlossen unterbringen und suchen (mehr oder weniger gute) Alternativen;*
- die Länder, in denen sich die FM-Plätze konzentrieren (Bayern, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz), tauschen schon untereinander Jugendliche aus, nehmen aber von anderen Bundesländern kaum Jugendliche auf. Denn sie sind ja von Fördermitteln abhängig, und da sagen die Länder dann, dass die anderen Länder doch selber entsprechende Plätze schaffen sollen;*
- aufgrund der Entfernung, so ist es allein schon wegen der Kontakte zu den Eltern rela-*

tiv unsinnig, ein Mädchen z. B. aus Niedersachsen nach Bayern in die FM zu bringen.

Rückfrage: Dann bleibt die GU sozusagen „politisch geschlossen?“

Antwort: Das kann man so sagen, obwohl die einzelnen Jugendämter darüber nicht unbedingt glücklich sind, weil sie sagen, wir haben eigentlich keine guten Lösungen, z. B. muss ein Jugendlicher dann für 6 Wochen in die Psychiatrie, dann kommt er da wieder raus und sein Leben auf der Straße geht weiter. Es ist nicht so, dass alle glücklich darüber waren, dass es keine geschlossenen Heime gibt.

Rückfrage: Beziehen sich ihre Untersuchungen auch auf Maßnahmen der U-Haft-Vermeidung?

Antwort: Nein, nur auf Jugendliche, die aus erzieherischen Gründen in der FM waren. Alle waren unter dem Gesichtspunkt der „Selbst- und Fremdgefährdung“ in den Maßnahmen. Straftaten waren nicht oder nur einer der Gründe für die FM, zumal die Kinder/Jugendlichen z. T. noch nicht strafmündig waren.

Jochen Goerdeler
Deutschen Vereinigung für Jugend-
gerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.
(DVJJ)

Freiheitsentziehende Maßnahmen

... aus Sicht der Justiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Drei Fragen sind mir mitgegeben worden:

1. Wo versagt aus Sicht des Jugendstrafrechts die Jugendhilfe?
2. Wo würden aus kriminologischer Sicht früher ansetzende Zwangsmaßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen einen präventiven Effekt haben?
3. Sollten mehr freiheitsentziehende Maßnahmen aus jugendstrafrechtlicher Sicht überhaupt und häufiger angewendet werden?

1. Frage: Wo versagt aus Sicht des Jugendstrafrechtes die Jugendhilfe?

Ich möchte zunächst klarstellen, dass ich es unangebracht finde, von einem „Versagen“ der Jugendhilfe, gar im Sinne eines Systemversagens, zu sprechen. Es gibt sicherlich einiges, was aufzugreifen ist, wo es Verbesserungsbedarf und Gelegenheit zur Kritik gibt. Darauf will ich eingehen. So hart und grundsätzlich, dass im Kontext des Jugendstrafrechts von einem Versagen der Jugendhilfe zu sprechen wäre, kann ich das sicher nicht formulieren.

Es ist schwierig, Bilder darzustellen, die belastbar einen realitätsgerechten Gesamteindruck darstellen. Die Jugendhilfe ist ja sehr heterogen. Alles was ich mitbekomme, sind letztendlich Einzelfälle, Erzählungen, Wahrnehmungen von Personen, die die Szene ein bisschen kennen, letztendlich lokale Gegebenheiten, die im nächsten Landkreis schon wieder ganz anders aussehen können. Also ein sehr buntscheckiges Bild.



Dennoch will ich versuchen, diese Einzelberichte zu einem größeren Bild zusammenzufügen.

Das größte Problem, wenn wir über die Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe aus Sicht des Jugendstrafrechtes reden, liegt sicher nicht bei den fehlenden oder unzureichenden Angeboten der freiheitsentziehenden Maßnahmen. Sicher liegt ein Problem auch im Bereich der Jugendhilfeangebote, die für straffällige junge Menschen erreichbar sind – darauf komme ich im zweiten Punkt. Als erstes aber wird der Bereich der *Mitwirkung im Jugendstrafverfahren* zu thematisieren sein. Das ist ein Punkt, zu dem Richter und Staatsanwälte auf der einen Seite, aber auch Kolleginnen und Kollegen aus der Jugendhilfe immer wieder berichten, dass da einiges im Argen liegt.

Als Reaktion auf das Kick-Gesetzgebungsverfahren und den neu in das SGB VIII eingefügten § 36a „*Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers*“ hat sich bekanntlich auch die Justizministerkonferenz mit dieser Problematik befasst und letzten Sommer einen umfangreichen Bericht über die Situation aus ihrer Sicht erarbeitet. Dieser hat nicht an erster Stelle einen Mangel an Angeboten und Leistungen beklagt, sondern vor allem als Kernproblem die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Jugendgerichtsbarkeit herausgestellt.

Was gehört alles zu den Problemen, die wir um die Mitwirkungsaufgabe haben? Der erste Punkt, wenn ich jetzt mal die Verfahrensstadien durchgehe, ist sicherlich der, dass nicht in allen Fällen das Jugendamt (oder wer auch immer für dieses die Jugendgerichtshilfe nun konkret ausübt) wirklich diversionsorientiert arbeitet und frühzeitig prüft, was der Beitrag der Jugendhilfe dazu sein kann, dass es zu einer Diversion kommt. Vorauszusetzen ist natürlich, dass das Jugendamt rechtzeitig, *frühzeitig* über das Verfahren informiert wird. An diesem Punkt gibt es nichts zu beschönigen: in ganz vielen Fällen ist es ein Problem, das Eingangsproblem sozusagen, dass schon von der Seite der Strafverfolgung, von Polizei und Staatsanwaltschaft, erst informiert wird, wenn Anklage erhoben wird. Dann ist es natürlich für eine „echte“ Diversion meist zu spät. Natürlich kann – und muss – die Jugendhilfe immer noch auf eine Diversion durch das Gericht hinwirken, um eine Verurteilung abzuwenden, aber das Ziel, ein formelles Strafverfahren, insbesondere mit der Hauptverhandlung abzuwenden, kann naturgemäß nicht mehr erreicht werden. Die daraus zu ziehende Konsequenz ist, dass in diesen Bereichen verstärkt die Zusammenarbeit der Institutionen verbessert und abgestimmt werden muss. Mit den verschiedenen Verfahrensbeteiligten ist darüber zu sprechen, wie man agiert, wer wann informiert, was zurückzumelden ist, welche Entscheidungszeiträume benötigt werden und wie man mit Fällen umgeht, die unterschiedlich beurteilt werden. Da ist inzwischen einiges in Fluss geraten, aber in vielen Kommunen und Gerichtsbezirken haben wir hier eben noch keine ausreichenden Absprachen, Vereinbarungen oder Kommunikationsrunden zwischen den verschiedenen Verfahrensbeteiligten.

Zwei Drittel aller Strafverfahren werden bei uns seit Jahren stabil von der Staatsanwaltschaft über die Diversion erledigt. In dem Drittel der Fälle, in dem die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, das Gericht diese zulässt und die Hauptverhandlung eröffnet wird, geht es um die Frage, in welcher Form sich die Jugendhilfe beteiligt: ist die persönliche Teilnahme der fallzuständigen Fachkraft gewährleistet, gibt das Jugendamt wenigstens eine schriftliche Stellungnahme ab – oder passiert gar nichts? Das ist

ein Punkt, über den sich die Jugendrichter/innen immer mal wieder beschwerten: „*Da kommt die Jugendhilfe gar nicht mehr!*“ oder „*Da sitze ich dann alleine, und selbst wenn ich anrufe und sage, ich brauche hier jemanden, der mir eine fachliche, pädagogische Einschätzung gibt, stoße ich auf Unverständnis!*“ usw. Da hakt es also gelegentlich.

Nun ist es so, dass das Jugendamt vom Gericht nicht verbindlich verpflichtet werden kann, teilzunehmen. Die Teilnahme steht im fachlichen pflichtgemäßen Ermessen des Amtes. Ich betone: im pflichtgemäßen Ermessen, nicht in einem gänzlich freien Ermessen! Der Gesetzgeber hat mit seinen Formulierungen in § 52 SGB VIII und in § 38 JGG hinreichend deutlich gemacht, dass er von dem Regelfall ausgeht, dass die Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung auch anwesend ist. Wie gesagt: das ist bereits eine Auswahl von noch einem Drittel aller Strafverfahren, meistens also nicht ganz belanglos.

Eine vorgelagerte Frage ist aber, was die Mitarbeiter der Jugend(gerichts)hilfe dann vortragen, wie sie zu ihrer Einschätzungen kommen? Da ist gelegentlich zu hören: „Wir haben da eine Komm-Struktur“ oder „Wir schreiben die mal an“ oder „Vielleicht rufen wir auch mal an“, aber dann kommen die ja gar nicht!“ Was soll man dazu sagen? Das kann in manchen Fällen vielleicht noch unter dem Stichwort „Umgang mit knappen Ressourcen“ zu entschuldigen sein, aber sicher nicht als grundsätzliche Herangehensweise. Gerade wenn es problematischere Strafverfahren sind, wenn es um einiges geht, ich würde sagen: spätestens ab Jugendschöffengericht, muss man erwarten, dass von der Jugend(gerichts)hilfe mehr Engagement und auch eigene Aktivitäten entfaltet werden, um Kontakt mit dem jungen Menschen und seiner Familie aufzunehmen.

Der letzte Punkt in diesem Kontext ist die Frage: Wenn das Jugendstrafverfahren nun erstmal gelaufen und es zu einer Verurteilung gekommen ist, insbesondere zu einer Jugendstrafe, was passiert denn dann? Zur Aufgabe der Jugendgerichtshilfe gehört es nämlich auch, den Kontakt zum Jugendlichen und zum Heranwachsenden auch während des Vollzuges zu halten und „*sich*

seiner Wiedereingliederung anzunehmen“. Welche Jugendämter machen das und in welchem Ausmaß? Das sind nicht viele! Es gibt welche, die das tun, die Mehrzahl tut es eher nicht.

Im Moment wird intensiv über den Jugendstrafvollzug diskutiert. Sie wissen, dass letztes Jahr alle Bundesländer ihre Gesetze für den Jugendstrafvollzug verabschiedet haben. Einer der Schwerpunkte in der Diskussion war das sog. Übergangmanagement, also die (möglichst frühzeitige) Vorbereitung auf die Entlassung durch eine aus dem Vollzug heraus erfolgende Gestaltung der Beziehungen und der Situation, in die der junge Gefangene nach der Entlassung hinkommen wird. Dies kann nur durch eine Vernetzung mit anderen Akteuren außerhalb des Vollzuges gelingen, und ein ganz wichtiger Akteur ist hier die Jugendhilfe. Was kann die Jugendhilfe also dazu beitragen, dass Jugendstrafvollzug besser gelingt und die Rückfälligkeit nach verbüßter Jugendstrafe reduziert wird? Vor allem drei Punkte sind in diesem Zusammenhang anzusprechen:

Der erste ist die Aufnahme, also der Beginn des Jugendstrafvollzuges. Es geht um die Frage, „was machen wir nun im Vollzug mit dem Jugendlichen?“ Dazu wird ein Vollzugsplan erstellt. Dafür ist die Vollzugsanstalt selbstverständlich auf verlässliche Informationen und Einschätzungen angewiesen. Dies ist eine typische Schnittstellensituation, und leider eine, in der sehr viele vorhandene Informationen, die bei anderen Diensten, bei anderen Trägern vorhanden sind, verloren gehen, weil eine enge Abstimmung nicht im erforderlichen Maß stattfindet. In welchen Anstalten wird denn die Jugendgerichtshilfe eingeladen, um an der Vollzugskonferenz, an der Planung des Vollzugsplanes, mitzuwirken? Und in welchen Fällen macht das Jugendamt das – vielleicht sogar auf eigenes Betreiben? Das ist ganz sicher eine Baustelle, an der noch sehr viel verbessert werden kann.

Zweitens: während der Vollzugszeit muss die Entlassung vorbereitet werden. Nichts ist schlimmer, als wenn ein Jugendlicher bis zum letzten Tag inhaftiert bleibt und dann unvorbereitet wieder im Leben steht. Auch wenn jemand sich während des Vollzuges persönlich großartig

weiterentwickelt hat: wenn sich an seinem sozialen Umfeld nichts geändert hat, wenn er keine Anlaufstellen, keine sinnstiftenden Tätigkeiten und eine gute Bleibe hat, dann ist der nächste Rückfall in den nächsten zwei oder drei Wochen, spätestens nach zwei Monaten schon fast vorprogrammiert. Wir brauchen ein Übergangmanagement, auch unter Nutzung von Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der sozialen Empfangssituation. Übergangmanagement bedeutet inhaltlich immer, mit den Akteuren, die nach dem Vollzug eine Rolle spielen können, die dort Halt und Unterstützung geben können, vernetzt zu arbeiten und das Leben nach dem Vollzug zu gestalten. Die Jugend(gerichts)hilfe muss sich in dieser Phase aktiv daran beteiligen, Perspektiven zu erarbeiten und auch schon parallel zum Vollzug außerhalb Hilfen installieren, die u. a. die Gestaltung des sozialen Umfeldes zum Gegenstand haben.

Schließlich wird sich der Betreuungsbedarf bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach dem Vollzug weiter fortsetzen. Die Jugendhilfe sollte dies prüfen und den Jugendlichen sozusagen nahtlos übernehmen. Wenn man sich eine ideale Integrationsphase vorstellen will, so könne diese so aussehen, dass der junge Gefangene alsbald während der Vollzugszeit durch Lockerungen oder eine Verlegung in den offenen Vollzug mit Unterstützung der Jugendhilfe seine Lebenssituation und das soziale Gefüge, auf das er treffen wird, für die Zeit nach der Entlassung vorbereitet. Er sollte nach der Hälfte der Strafzeit vorzeitig entlassen werden, so dass der Strafreis für einige Zeit zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Während dieser Zeit wird er durch die Jugendhilfe und Bewährungshilfe begleitet und beraten.

Eigentlich bezogen sich all diese Ausführungen auf den Gesichtspunkt der Mitwirkungspflicht. Aber hier ist schon deutlich geworden, dass der Leistungsbereich untrennbar damit verbunden und ebenfalls von großer Bedeutung ist. Wie steht es denn mit dem Leistungsangebot für straffällige Menschen, Jugendliche, aber gerade auch Heranwachsende?

Im Jugendgerichtsgesetz sieht § 10 die sogenannten *ambulanten Maßnahmen* als Weisung

vor: sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung und einige andere – was dahinter steht, sind bekanntlich Jugendhilfeleistungen. Es ist, Sie wissen das, gegenwärtig in Fachkreisen eine große Diskussion, wie diese ambulanten Maßnahmen rechtlich einzuordnen sind. Konkret geht es dabei um Anordnungs-kompetenz und Kostenübernahme.

Ich glaube, inzwischen haben wir soviel Klarheit – auch die Justizministerkonferenz erkennt das ja an – dass es sich um Jugendhilfeleistungen handelt. Deswegen liegt die Verantwortlichkeit für die Entscheidung über die Durchführung und Finanzierung der Angebote bzw. Maßnahmen auch bei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Beschwerden über schlechte Performance der anderen Seite kann man hier regelmäßig sowohl von der Jugend(gerichts)hilfe wie von den Jugendrichterinnen und Jugendrichtern hören – je nachdem, ob Sie sich gerade auf einer Tagung der Richter oder einem Treffen der Jugendhilfe befinden. Wenn Sie bei den Jugendrichtern sind, können Sie hören, wie das Jugendamt die Durchführung und Installierung naheliegender Hilfen aus Kostengründen, wegen Personal-mangels oder aufgrund undurchsichtiger und viel zu langwieriger Entscheidungsvorgänge sabotiert. Auf den Jugendhilfetagungen bekommen Sie von Jugendrichtern zu hören, dass sie Trainingskurse für erstmalig sanktionierte Ladendiebe anordnen, sogenannte Sanktionscocktails verordnen oder qua Arbeitsweisungen bzw. –auflagen halbe Stellen für randständige Jugendliche schaffen. Allerdings: leider unbezahlte Stellen.

Beides kommt vor. Versäumnisse in Hinblick auf eine für den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden förderliche und zudem auch ressourcenschonende Praxis gibt es auf beiden Seiten. Hier bin ich nach den Versäumnissen der Jugendhilfe gefragt worden. Deswegen sage ich:

Von einem bundesweit flächendeckenden und ausreichend differenzierten Angebot sind wir weit entfernt. Es gibt sicher Kommunen, die über eine gute Angebotsstruktur verfügen, aber es gibt auch zahlreiche, bei denen es mit den Jugendhilfeleistungen, insbesondere den Erziehungshilfen, nicht zum besten bestellt ist.

Und da spreche ich gerade von den Heranwachsenden, also von den jungen Volljährigen, wie sie im SGB VIII heißen. Nach meiner Wahrnehmung gehen die Leistungen für diese Zielgruppe eher zurück, es wird weniger investiert, als es jedenfalls wünschenswert wäre. Ich habe die Befürchtung, dass die Jugendhilfe diese Altersgruppe zunehmend aus dem Blick verliert, und das kann für die Betroffenen dramatisch sein. Ich habe den Eindruck, uns brechen in gerade diesem Altersbereich die ambulanten Alternativen zum strafrechtlichen Freiheitsentzug zunehmend weg. Man kann in den Strafverfolgungsstatistiken der letzten Jahre einen spürbaren Anstieg des Jugendarrestes erkennen. Dieser kann nicht monokausal auf diese oder jene alleinige Ursache zurückzuführen sein; vermutlich wird er viele Gründe haben. Aber mein Eindruck ist, dass hier Zusammenhänge existieren, dass in manchen Bereichen adäquate Angebote nicht mehr ausreichend vorhanden sind und die Gerichte dann auf freiheitsentziehende Strafen, insbesondere auf den Jugendarrest zurückgreifen.

Allerdings: oft fehlt den Richterinnen und Richtern auch schlicht die Kenntnis von den bestehenden Angeboten. Es ist immer auch ein Vermittlungsproblem; es ist immer auch ein Problem, dass die Richter von dem was angeboten wird, überzeugt werden müssen. Ich denke da besonders an U-Haftvermeidungsprojekte. Die laufen meist nur, wenn ich auch den Jugendrichter vor Ort involviere und ihm vermitteln kann, dass die Jugendlichen dort in guten Händen sind und dass eine Unterbringung auch aus der Perspektive der Justiz Sinn macht.

Ich komme zu meinem dritten Punkt. Etwas abstrakt möchte ich hier von Haltung sprechen: Ich vermisse manchmal eine engagierte Haltung aus der Jugendhilfe, eine Haltung, die keinen Zweifel daran lässt, dass straffällig gewordene Jugendliche eine Zielgruppe der Jugendhilfe sind. Der letzte Bundeskongress der Jugendgerichtshilfe hat eine Resolution verabschiedet, in der genau dieser Punkt beklagt und Jugendhilfe aufgefordert wird, aus der Haltung eines *kooperativen Konkurrenzverhältnisses* zur Justiz zu agieren. Mit kooperativen Konkurrenzverhältnis ist gemeint, dass einerseits die Justiz nicht als

Gegner betrachtet wird, von dem man sich abwendet, sondern als Kooperationspartner, der in Teilen gleiche Ziele verfolgt und auf den man zu geht. Andererseits soll das Konkurrenzverhältnis deutlich machen, dass man die jungen Menschen nicht der anderen Seite überlassen will, sondern darum kämpft, dass der Jugendliche oder Heranwachsende nicht in den Mühlen der Justiz landet, sondern dass man möglichst das, was Jugendhilfe anzubieten hat, helfend anwendet.

Auf Fachdiskussionen der Jugendhilfe ist gelegentlich wahrzunehmen, dass es dort sehr heterogene Haltungen gibt, die auch ein solches Verständnis mit beinhalten können, aber immer wieder auch deutlich eine Abgrenzung zur Justiz einfordern. Man will nicht mit der Justiz in einen Topf geworfen werden und gegenüber den Betroffenen und der Öffentlichkeit eine klare Distanz zur Strafverfolgung deutlich machen. Deswegen soll Abstand gehalten werden. Natürlich soll sich die Jugendhilfe nicht an Bestrafung und Exklusionsmechanismen beteiligen – das Gegenteil ist ihr Auftrag. Aber wenn sie Abstand halten will, sich hier nicht emanzipatorisch engagiert, verfehlt sie ihren Arbeitsauftrag und schadet den Betroffenen.

2. Frage: Würden aus kriminologischer Sicht früher ansetzende Zwangsmaßnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen einen präventiven Effekt haben?

Die Frage ist zunächst genauer zu bestimmen: Zunächst einmal kann der Begriff Zwangsmaßnahme unterschiedliches bedeuten. Im Jugendstrafrecht wird durch die Verurteilung im Prinzip jede Rechtsfolge zu einer Zwangsmaßnahme: der Betroffenen nimmt eben nicht freiwillig an einem Angebot der Ambulanten Maßnahmen teil, sondern weil er dazu verurteilt wurde und weil er bei Verweigerung mit dem Ungehorsamsarrest rechnen muss. Weigert er sich gar, den Arrest oder die Jugendstrafe anzutreten, so wird er zur Not durch die Polizei mit unmittelbarer körperlicher Gewalt zugeliefert. Eine Brücke zur Jugendhilfe schlagen im Jugendstrafverfahren auch die vorläufigen Erziehungsanordnungen und die Maßnahmen zur Untersuchungshaftvermeidung nach den §§ 71,72 JGG. Man kann sich

sicher auch fragen, ob nicht sogar diejenigen erzieherischen Maßnahmen hier dazugerechnet werden müssten, die im Rahmen einer Diversion durchgeführt werden. Denn die im Hintergrund drohende – oder sogar ausdrücklich angedrohte – Fortsetzung des Strafverfahrens mit einer Anklage entfaltet in der Regel eine ganz erhebliche Druckwirkung. So erscheint es mir fragwürdig, ob hier in allen Fällen wirklich von Freiwilligkeit gesprochen werden kann (etwa wenn der beschuldigte Jugendliche sich der Prozedur vor einem sogenannten Schülergericht stellt – derartige Verfahrensarten kommen ja gerade stark in Mode).

Andere Zwangsmaßnahmen mit Jugendhilfebeteiligung außerhalb des Strafrechts können sein:

- eine unfreiwillige vorläufige Inobhutnahme
- gar freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1666 BGB, die vom Familiengericht genehmigt wurden,
- auch andere Jugendhilfeleistungen, zu deren Inanspruchnahme der Jugendliche und seine Erziehungsberechtigten durch das Familiengericht verpflichtet worden sind. Das neue Gesetz zur Verbesserung familiengerichtlicher Maßnahmen benennt nun deutlich, was auch vorher schon Gesetz war: dass das Familiengericht unterhalb des Sorgerechtsentzugs auch dazu verpflichten kann, Angebote der Jugendhilfe anzunehmen.

Schließlich könnte die Frage so zu verstehen sein, dass nicht nach der Handhabung der genannten bestehenden Zwangsmaßnahmen gefragt wird. Sondern dass die Frage so gemeint ist, ob das Jugendamt – de lege ferenda – mehr Möglichkeiten erhalten soll, seine Hilfen gegenüber den Betroffenen verbindlich anordnen zu können.

Außerdem ist zu klären, was mit Maßnahmen gemeint ist, die „früher ansetzen“? Das kann sich auf ein jüngeres Alter beziehen. Es kann auch meinen: bei einer Delinquenz-Karriere in einem früheren Stadium zuzugreifen; nicht mehr so lange zu fackeln, sondern schneller zu Zwangsmaßnahmen, insbesondere zu den freiheitsentziehenden Maßnahmen, zur geschlossenen Unterbringung oder zur Untersuchungshaft, zu greifen.

Was ist über die präventiven Effekte von „Zwangmaßnahmen“ sagen?

Zunächst zu dem Komplex „Jugendhilfe/Familiengericht“: In den Medien können wir immer wieder über Fälle lesen, in denen eindeutig zu spät reagiert wurde, z. B. im Fall „Kevin“. Hier waren seit langem zahlreiche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt, die Behörde hätte handeln müssen und ist doch untätig geblieben. Man kann es nicht begreifen, nicht nachvollziehen warum. Ein offensichtliches und krasses fachliches Versagen des zuständigen Jugendamtes.

Der Gesetzgeber hat mit dem KICK 2005 den § 8a in das SGB VIII eingefügt, der nun für die Jugendhilfe ein verbindliches Vorgehen definiert, wenn der Verdacht einer Kindeswohlgefährdung vorliegt. Und mit dem eben angesprochene Gesetz über die familiengerichtlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen sind die Gerichte darauf hingewiesen worden, dass sie bereits unterhalb von Eingriffen in das Sorgerecht Anordnungen treffen können und sollen. Beides sind Initiativen, meines Erachtens auch berechtigte Initiativen, die darauf abzielen, dass durch Jugendämter und Gerichte schneller Hilfen angeordnet werden können. Nun sollten wir erst einmal abwarten, welche Wirkungen diese Gesetze entfalten. Gegenwärtig sehe ich hier jedenfalls keinen weitergehenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Im Übrigen ist der Wille, „früher eingreifen“ zu wollen aber auch mit Risiken verbunden. Auf diese ist deutlich hinzuweisen, vor ihnen ist zu warnen. Ich weiß nicht, ob sie vor zwei oder drei Tagen den Artikel in der *Süddeutschen Zeitung* wahrgenommen haben, der sich mit Beschwerden von Betroffenen befasst hat, dass Jugendämter überfallartig und ohne hinreichende Gründe eingeschritten seien und Kinder weggenommen hätten. Auch solche Fälle sind Realität. Nachzulesen ist das in manchem Urteil, bis hinauf zu solchen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

In dem erwähnten Artikel ging es auch darum, dass viele Betroffene das Gefühl hatten, an die Gerichte nicht richtig heranzukommen bzw. von

diesen mit ihren Anliegen nicht wahr- und ernstgenommen worden zu sein. Die Gerichte haben nicht nur den Auftrag, das Wohl des Kindes vor Beeinträchtigungen durch die Eltern zu schützen, sondern genauso auch einen Kontrollauftrag gegenüber den Behörden, um die Betroffenen vor unberechtigten Eingriffen zu schützen. Sicher: ein Ritt auf einer Rasierklinge. Er macht deutlich, dass Grundrechtspositionen, Eingriffsbefugnisse und Verfahrensgestaltungen sorgsam abgewogen sein müssen. Möglicherweise erkaufen wir uns nämlich eine größere Eingriffsbereitschaft um den Preis einer Zunahme von falschen Eingriffen – sei es, dass die Lage falsch eingeschätzt wurde, sei es, dass die Betroffenen nicht ausreichend an einer Problemlösung beteiligt worden sind. Falsche Eingriffe können verheerend sein: sie können Verletzungen verursachen und Vertrauen zerstören, möglicherweise verhindern sie Lösungswege, die bei einem behutsameren Vorgehen zielführend hätten sein können.

Schaut man sich jugendstrafrechtliche Fälle an, stößt man bei sog. *Intensivtätern* – ich mache mir diesen Begriff hier ausdrücklich nicht zu eigen – immer wieder auf Lebensläufe, die von zahlreichen Kontakten zu Jugendämtern oder anderen Behörden geprägt sind. Oder von zu vielen versäumten Gelegenheiten. So oder so entsteht oftmals der geradezu suggestive Eindruck: „Da hätte man schon früher eingreifen müssen, dann wäre allen viel erspart geblieben. Dann hätten wir uns viele Probleme, viel Arbeit erspart, wir hätten den Opfern ihre Traumata erspart, wir hätten auch dem Jugendlichen oder Heranwachsenden vielleicht einige Fehlentwicklungen und Bestrafungen ersparen können. Aber wir haben zu lange gezögert! Es ist zu lange nichts passiert!“ Sicher: auch hier gib es Fälle, bei denen einem ein Versäumnis ins Auge springt, in denen bspw. erkennbar ist, dass da eine Kindeswohlgefährdung vorlag und nicht adäquat reagiert wurde.

Aber viel typischer ist ja die strafrechtliche Einfärbung dieser Perspektive, nach dem Motto: Wenn der schon nach der dritten Tat Arrest bekommen hätte statt Sozialstunden oder wenn man mit der Jugendstrafe nicht so lange gewartet hätte, dann hätte er einen Schuss vor den

Bug bekommen, seine Lehre daraus gezogen, und alle weiteren Straftaten wären gar nicht vorgekommen.

Das, meine Damen und Herren, ist allerdings Wunschdenken. Denn zum einen gibt es nach wie vor keine zuverlässige Prognostik, mit der eindeutig erkannt werden könnte, wer seine delinquente Karriere (auch dies ein eher fragwürdiger Begriff) fortsetzen wird, gar ein sog. *persistenter Krimineller* werden wird bzw. bereits ist. Im Gegenteil: die kriminologische Lebenslängsschnittforschung hat uns in den letzten Jahren deutlich vor Augen geführt, dass die früheren Kategorisierungen in *life-time-persisters* und *adolescens-limited-offenders*, also in die lebenslangen Intensivtäter und die ubiquitären Jugendstraftäter so nicht mehr tragen: auch innerhalb der Mehrfachtäter sind Wandel, der Ausstieg eher die Regel, als die Fortsetzung über mehrere Lebensabschnitte. Und sie zeigt, dass aktuelle Bindungen und Lebensumstände wichtigere Faktoren für die Beendigung einer delinquenten Phase sind als typische Risikofaktoren der Kindheit wie ADHS oder familiäre Gewalterlebnisse. Diese Lebensumstände, die aktuelle Einbindung in die Systeme der informellen Sozialkontrolle, werden aber durch justizielle Eingriffe (und durch Angebote der Jugendhilfe und anderer Hilfesysteme) beeinflusst, zum Teil gravierend verändert. Auf der Hand liegt, dass freiheitsentziehende Sanktionen eher Desintegration als soziale Integration fördern.

Im übrigen hat sich auch bislang nichts an den Erkenntnissen verändert, dass ein rigides justizielles Eingreifen, insbesondere durch freiheitsentziehende Sanktionen, eher dazu beiträgt, die Rückfälligkeit zu erhöhen als zu reduzieren. Tendenziell verlängert es eher eine delinquente Karriere, als dass es zu ihrer Beendigung beiträgt.

Jugendrichter sind daher oft in einer schweren und paradoxen Situation, weil sie zwischen Alternativen hin- und hergerissen sind und weil ihnen die kriminologische Forschung mit ihren allgemeinen Ergebnissen nicht unmittelbar etwas für die Entscheidung des Einzelfalls an die Hand geben kann. Sie müssen ihren Fall entscheiden, und das ist immer schwierig, weil man

nicht in die Zukunft blicken kann und nicht weiß, ob und wie lange sich eine delinquente Phase fortsetzt. In der Tendenz glaube ich aber schon, dass es nach wie vor richtig ist zu sagen, wir versuchen so lange wie es irgendwie möglich ist, dass wir Freiheitsentzug durch Untersuchungshaft oder durch Jugendstrafe vermeiden. Dafür sind aber auch die entsprechende Angebote und das Engagement erforderlich.

Das führt praktisch direkt schon zu der dritten Frage:

3. Brauchen wir mehr freiheitsentziehende Maßnahmen aus Sicht des Jugendstrafrechts?

Ich glaube, eins kann man ganz sicher sagen: Wir brauchen jedenfalls keine neuen Eingriffstatbestände für freiheitsentziehende Maßnahmen. Wir brauchen ganz sicher auch keine herabgesenkten Eingriffsschwellen, beispielsweise bei der geschlossenen Unterbringung im Kontext des familiengerichtlichen Verfahrens.

Ich glaube, was wir stattdessen brauchten, wäre ein großer Ausbau der Untersuchungshaftvermeidung. Ich bin der Meinung, dass die Untersuchungshaft bei Jugendlichen viel zu großzügig angewendet wird, und die Versuche des Gesetzgebers des 1.JGG-Änderungsgesetzes von 1990, die Anwendung der Untersuchungshaft im Jugendstrafrecht weiter einzugrenzen, haben nur sehr begrenzte Früchte getragen. Das liegt sicher zum einen daran, dass es insgesamt nur wenige Angebote hierfür gibt. Es liegt aber auch daran, dass die Justiz nur verhalten von den Möglichkeiten Gebrauch macht. Hier besteht vielleicht auch ein Vermittlungsproblem: die Angebote müssen noch besser bekannt gemacht und erklärt werden. Sie wirken schließlich durch die Akzeptanz der Gerichte.

Ob diese Angebote freiheitsentziehend ausgerichtet sind oder nicht, liegt in der Verantwortung der Jugendhilfe. Die Justiz will häufig die Gewährleistung, dass ihre Jungen und Mädchen, für die sie nun auch ein Stück Verantwortung hat, sicher untergebracht sind und dass sie nicht wieder Ärger machen. Sie soll Untersuchungshaft vermeiden, und wahrscheinlich ist auch ein geschlossenes Jugendheim immer noch besser

als Untersuchungshaft. Dennoch müssen sich die Einrichtungen zuerst an der Bedürftigkeit der Betroffenen orientieren, und in einer offenen Einrichtung kann in der Regel mehr erreicht werden, als in einer geschlossenen. In jedem Fall aber müssen die Träger ihr Konzept vermitteln und den Gerichten darlegen, was sie in der Unterbringungszeit mit dem Jugendlichen erreichen wollen und können.

Wir brauchen keine Gesetzesänderungen, keine neuen Eingriffstatbestände oder dergleichen. Ich glaube, was wir brauchen, ist eine Qualitäts- und Bildungsoffensive, eine offene Diskussion, die unsere Praxis immer wieder kritisch hinterfragt. Beispielsweise: ich hatte hier schon über das schwierige Verhältnis zwischen Jugendämtern und Familiengerichten gesprochen. Schwierig, weil beide einerseits kooperieren sollen, aber auf der anderen Seite die Familiengerichte auch eine kritische Kontrolle über die Jugendämter ausüben müssen. Vielleicht funktioniert manchmal die Kooperation etwas zu gut. So gut, dass am Ende der Familienrichter mit dem Jugendamt im gleichen Boot sitzt. Man hört das ja auch manchmal von den Kollegen: *„Mit meinem Familienrichter komme ich immer aus, der macht, was ich sage!“* Das ist nicht die Funktion, nicht die Rolle, die die Gerichte haben sollen und haben dürfen – und das gilt für beide Seiten. Da ist zwar Kooperation, aber trotzdem auch immer wieder kritische Distanz gefragt. Das ist paradox, beides unter einen Hut zu bringen, und es ist nicht einfach, erfordert, dass ich immer wieder mein Handeln reflektiere und dann entsprechend verändern kann. Im Jugendstrafrecht gilt im übrigen genau das gleiche.

Ein letzter Punkt aus Sicht des Jugendstrafrechts. Es ist essentiell, wenn Jugendhilfe im Jugend-

strafverfahren effektiv agieren will, dass sie dafür auch qualifiziert ist und dass sie spezialisiert arbeitet. Spezialisiert muss nicht unbedingt heißen, dass im Jugendamt eine zentrale Jugendgerichtshilfe gibt, bei der alles gebündelt ist. Es kann auch heißen, dass es in den Sozialraumteams bestimmte Kollegen dafür qualifiziert sind und in diesem Rahmen spezialisiert arbeiten. Die Spezialisierung als solche und der damit verbundene kollegiale Erfahrungsaustausch ist essentiell für eine qualitativ gute Mitwirkung auf Augenhöhe. Ich glaube nicht, dass die Mitwirkung im Jugendstrafverfahren etwas ist, was – entschuldigen Sie jetzt die Despektierlichkeit – jeder Feld-, Wald- und Wiesensozialarbeiter mal eben mitmachen könnte, wenn sein Klient in die Mühlen der Justiz gerät. Es ist ein schwieriges Arbeitsfeld, weil es in dem Verhältnis der verschiedenen Verfahrensbeteiligten unterschiedliche Erwartungen gibt. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe muss sich ganz sicher mit seiner Rolle auseinandersetzen, er muss der Autorität, die Richter und Staatsanwalt ausstrahlen, Paroli bieten können. Seine Aufgabe ist es, die Perspektive der Justiz zu erweitern und sich für eine Integrationsperspektive des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen einzusetzen. Das geht nur durch fachliche Autorität. Die Qualität des Jugendstrafverfahrens hängt ganz entscheidend vom Engagement und der Qualität der beteiligten Jugendhilfe ab.

Wenn es um eine Verbesserung des Jugendstrafrechts geht, dann ist dies aus meiner Sicht gegenwärtig die dringendste Baustelle. Die Frage nach mehr oder früherem Freiheitsentzug in der Jugendhilfe oder in den Einrichtungen der Justiz gehört nicht dazu.

Vielen Dank!

*Ute Schönherr
Senatsverwaltung Berlin,
Abteilung Erziehungshilfen*

Freiheitsentziehende Maßnahmen

... aus Sicht der öffentliche Jugendhilfe in Berlin

Vorbemerkungen

Die öffentliche und fachliche Debatte um die richtige Antwort der Jugendhilfe auf psychische Auffälligkeiten, krisenhafte Zuspitzungen, Delinquenz und Anomie in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wird bei jedem bekannt werdenden Einzelfall wiederbelebt. Es wird die Erwartung an die Jugendhilfe gerichtet, fluchtsichere Einrichtungen für diese jungen Menschen einzurichten, in denen sie gehalten und „nachsozialisiert“ werden können. Aus Jugendhilfesicht widerspricht die Freiheitsentziehung jedoch den pädagogischen Grundprinzipien von Autonomie und Freiwilligkeit. Jugendhilfe postuliert, auf jedes Problem eine pädagogische Antwort, eine geeignete Hilfe zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe organisieren zu können.

Ausgangslage

Was also ist unser Problem? In welchen Fällen nehmen Jugendämter, Vormünder und Eltern entweder die psychiatrische Klinik oder sog. geschlossene Einrichtungen in Anspruch bzw. bitten das Familiengericht um Genehmigung einer freiheitsentziehenden Unterbringung nach § 1631 b BGB?

Es geht um eine zahlenmäßig kleine Gruppe von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen psychosozialen Belastungen, die u. a. durch wiederholte und/oder schwere Straftaten auffallen und deren Verhaltensauffälligkeiten in kei-



nem Lebensbereich mehr beherrschbar erscheinen. Diese Kinder und Jugendlichen stammen meist aus sehr desolaten Familienverhältnissen, scheitern schon früh in der Schule oder verweigern diese gänzlich. Zumeist waren sie ständigen Beziehungsabbrüchen ausgesetzt, weil sie nirgendwo „richtig“ waren.

Ihre Problemlagen sind in der Regel sehr komplex und haben sich durch die lange unabgestimmte Befassung der verschiedensten Institutionen und Helfersysteme oft extrem verfestigt.

Sie sind häufig intelligenzgemindert und haben in der Erziehung – oft durch alleinerziehende Mütter – keine Begrenzung ihrer Wünsche und Bestrebungen erfahren.

Aktuelle Einzelfälle sind u.a. gekennzeichnet von

- mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Eltern/Erziehungsberechtigten der jungen Menschen, die ihren Anspruch auf Erziehungshilfe nicht bzw. nicht rechtzeitig geltend machen können oder wollen;
- Familienverbänden – zumeist mit Migrationshintergrund und/oder Staatenlosigkeit – , die sich in unserer Gesellschaft isolieren, nach eigenen Regeln und Normen leben, die sie an ihre Kinder weitervermitteln;

- (in der Folge) mangelnder Erreichbarkeit der betreffenden Familien von freiwilligen Angeboten der Jugendhilfe im Vorfeld schädlicher Entwicklungen;
- unabgestimmtem Handeln der sozialen Bezugsinstanzen (z. B. Schule, Jugendhilfe, Polizei, Psychiatrie);
- (in der Folge) mangelnder Früherkennung und -intervention bei sich abzeichnender Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch delinquentes (oder sogar anomisches) Verhalten.

Einen Bedarf für eine geschlossene, d.h. baulich gesicherte, fluchtsichere *Einrichtung* im Rahmen der Jugendhilfe konnte Berlin bisher daraus nicht ableiten. Eine solche scheinbar ideale, alle komplexen Probleme lösende Einrichtung kann es nicht geben. Bauliche Sicherungen sind nicht nur teuer, sondern fördern den Ehrgeiz der Jugendlichen, sie zu überwinden. Die Sogwirkung – Angebot = Nachfrage – schreckt darüber hinaus auch die Beteiligten. Auch der erkennbare Bedarf für zeitlich befristete freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Einzelfall rechtfertigt keine Einrichtung dieser Art. Die Erfahrung lehrt, dass das pädagogische Klima solcher Einrichtungen eher durch Gewalt untereinander und Aufsichts-, Kontroll- und Sanktionsfunktionen bestimmt wird, während es doch darum geht, die betroffenen Kinder und Jugendlichen anzuleiten, selbst Verantwortung für sich und ihr Leben zu übernehmen.

Diese Haltung – die Ablehnung von „Geschlossenheit“ – wird häufig als heuchlerisch erlebt, wenn die Jugendämter in ihrer Not mit den „Schwierigsten“ dann doch Einrichtungen in anderen Bundesländern belegen, die Psychiatrie zur stationären Diagnostik als Atempause „missbrauchen“ oder hoffen, dass mit Erreichen der Strafmündigkeit Arrest oder Jugendstrafe den Kreislauf scheiternder Hilfen unterbrechen. Die Jugendhilfe wäscht dann ihre Hände in Unschuld, die anderen Systeme haben das Problem.

Was ist also stattdessen zu tun? Jugendhilfe darf junge Menschen doch nicht deshalb aufgeben, weil sie in ihrer augenblicklichen Situation nicht freiwillig kommen oder bleiben können.

Berliner Linie der „verbindlichen Betreuung“

Auftrag und Aufgabe der Jugendhilfe ist es, die jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu unterstützen, gleichzeitig aber auch vor Gefahren, d.h. auch vor einer Selbstgefährdung, zu schützen.

Die Jugendämter haben übereinstimmend berichtet, dass – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – die Zielgruppe, für die eine spezielle Einrichtung gesucht werden muss, quantitativ sehr klein ist.

Bei der Prüfung des stationären Angebotes auf die Geeignetheit für die beschriebene Zielgruppe wird es darum gehen, die Einrichtungen daraufhin zu betrachten, ob sie so „attraktiv“ in ihrem Angebot und so verbindlich in ihrer Betreuung sind, dass sie diese Personengruppe erreichen und halten können.

Verbindlichkeit des Angebotes heißt Verlässlichkeit im Beziehungsangebot und Klarheit in der Orientierung. Das Prinzip der „elterlichen Treue“ stellt eine erhöhte Anforderung an die pädagogischen Fachkräfte. Ihre Haltung ist das eigentliche pädagogische Instrument.

Sie müssen den jungen Menschen sowohl Grenzen setzen als auch Erfolgserlebnisse vermitteln. Sie müssen sich ihnen bedingungslos zuwenden und gleichzeitig konsequent auf Norm- und Grenzverletzungen reagieren. Kinder und Jugendliche müssen nach (oft) zahlreichen gescheiterten Beziehungen neu lernen, sich auf Erwachsene in Wort und Tat verlassen zu können. Erst wenn sie feststellen, dass ihnen nicht sofort bei jedem Regelverstoß Zuwendung und Liebe wieder entzogen werden, können sie sich selbst über Lernerfolge und konstruktives Verhalten positiv definieren.

Verbindliche Betreuung heißt z. B. auch, in schwierigen Situationen Entscheidungen für den jungen Menschen zu treffen, wenn dieser die Entscheidung nicht adäquat für sich treffen kann. Eine verantwortliche Entscheidung, in der Einrichtung zu bleiben oder sie zu verlassen, darf Kindern/Jugendlichen nicht abgefordert werden,

wenn sie ja gerade (noch) nicht in der Lage sind, die Tragweite und Konsequenzen ihres Handelns zu erkennen.

Die pädagogische Aufgabe ist hier die Motivierung der jungen Menschen zur freiwilligen Mitarbeit durch ihre Bezugspersonen. Verbindlichkeit heißt in diesem Zusammenhang auch, dass die Bezugsperson die rechtliche Möglichkeit (durch die richterliche Genehmigung oder die Vormundschaft) hat, dem Klienten altersgerecht zu untersagen, die Einrichtung zu verlassen, und dieses Verbot auch durchzusetzen.

Die sozialpädagogische Arbeit mit dieser schwierigen Personengruppe

- ist nur mit einem dichten Beziehungsangebot möglich,
- kann nur in kleinen Gruppen erfolgen, eine Problemfokussierung von schwierigen und auffälligen jungen Menschen in einer Einrichtung wird aus pädagogischen Gründen für wenig förderlich gehalten,
- erfordert eine individuelle, dem Hilfebedarf und Einzelfall angemessene pädagogische Betreuung, die je nach familiärer und psychosozialer Situation sowie sozialer und ethnischer Herkunft ganz unterschiedlich sein muss,
- sollte möglichst in sozialer Distanzierung vom bisherigen Umfeld stattfinden,
- erfordert, dass die genannten Freiheitseinschränkungen immer nur kurzfristig erfolgen und (Entscheidungs-) Freiheiten stufenweise wiedergewonnen werden können,
- erfordert ein strukturelles Gesamtangebot von schulischen und sonstigen Fördermöglichkeiten,
- muss sowohl auf die „Aussöhnung“ mit den Eltern und der eigenen Biographie wie auf Verselbständigung und wachsende Verantwortungsübernahme gerichtet sein,
- hat gezeigt, dass die „Haltequote“ von der Qualität des pädagogischen Angebotes abhängig ist.

Diese Leitlinien für eine verbindliche Betreuung können integrativ in völlig unterschiedlichen Einrichtungen realisiert werden. Das Patentrezept einer Einrichtung für alle gibt es nicht.

Kinderschutz und Kindesrechte

Auch im besonderen Einzelfall stellt eine freiheitsentziehende Maßnahme einen einschneidenden Eingriff in die Grundrechte des Kindes dar. Diese Entscheidung kann deshalb nur fallen, wenn sie das Wohl des Kindes zwingend erfordert. Damit kann ein erheblicher Eingriff dieser Art nur zum Ziel haben, in kürzester Zeit alle Bedingungen zu schaffen, die Persönlichkeitsrechte uneingeschränkt wiederherzustellen.

Die Abwägung zwischen dem Schutz des Kindes/des Jugendlichen vor einer – auch der selbst induzierten – Gefährdung und einer Beschneidung seiner Freiheit darf sich niemand leicht machen. Es mutet schon seltsam an, wie schnell wir Kindern und Jugendlichen, die abhängig und unmündig sind, ihre eigenständigen Persönlichkeitsrechte absprechen, weil wir, die Erwachsenen, die Eltern, die Vormünder, das Jugendamt, besser wissen, was gut für sie ist. Im Gegensatz zu anderen Bereichen, in denen Grundrechte beschnitten werden, z. B. Strafvollzug oder Unterbringung in der Psychiatrie, gibt es hier keine gesetzliche Regelung, die definiert, was der junge Mensch gegen seinen Willen zu dulden hat und welchen Verfahren und Standards die Unterbringung zu folgen hat.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) hatte deshalb in einem internen Positionspapier 2002 eine knappe Checkliste entwickelt, nach der die Jugendämter im Rahmen der Hilfeplanung prüfen sollten, ob wirklich die Notwendigkeit für eine freiheitsentziehende Maßnahme besteht, d.h. ob die Verhältnismäßigkeit einer Freiheitsentziehung gewahrt ist:

1. Es gibt kein erzieherisch wirksames Umfeld.
2. Es gibt keine andere Hilfe.
3. Es gibt keine fachliche Alternative.
4. Die freiheitsentziehenden Bedingungen sind notwendig, um pädagogisch einwirken zu können.
5. Im Zentrum steht die pädagogische Beziehung.
6. Freiheitsentziehung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
7. Es ist die Reduzierung auf den kürzesten Zeitraum anzustreben.

Generelle Zielstellungen für die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht müssen sein:

- Verfahrenssicherheit und Sicherung der Rechte des Kindes/Jugendlichen (u. a. Einsetzung eines Verfahrenspflegers auch während der Unterbringung),
- Nutzung der Kompetenz des Jugendamtes (z. B. Prognosestellung, Sicherstellung der fachdiagnostischen Stellungnahme, Auswertung bisheriger Hilfeverläufe),
- Sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen nach den §§ 1666, 1666 a BGB,
- Schnellstmögliche (Re-)Integration in regelhafte ambulante und stationäre Hilfen zur Erziehung, ggf. ergänzt durch verantwortliche Bezugsbetreuer,
- Vermeidung von Fehlplatzierungen in der Psychiatrie und erfolglosen „Hilfekarrieren“ durch rechtzeitige Hilfeplanung im Jugendamt und abgestimmte Fallverantwortung.

Es geht uns also nicht um bestimmte Einrichtungen, sondern um die Frage einer fallbezogenen Kooperation und einer frühzeitigen geeigneten Reaktion vor allem von Jugendhilfe und Familiengericht in den Fällen, in denen lange vor der Strafmündigkeit erkennbar wird, dass die Herkunftsfamilie nicht bereit oder in der Lage sein wird, günstigere Entwicklungsbedingungen für ein solches gefährdetes Kind zu schaffen.

Vor diesem Hintergrund ist das neue Bundesgesetz, die Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Familiengerichten zu verbessern und ggf. auch die richterliche Autorität zur Beeinflussung der Personensorgeberechtigten zu nutzen, durchaus zielführend. Dabei ist die sozialpädagogische Kompetenz des Jugendamtes für die Entwicklungsprognose sowohl des Kindes als auch der Erziehungsfähigkeit der Herkunftsfamilie unverzichtbar. Die Notwendigkeit der zeitnahen Überprüfung der familiengerichtlichen Entscheidung dürfte künftig auch zu mehr Verfahrenssicherheit und frühzeitigerer Aufhebung des Unterbringungsbeschlusses führen.

Gemeinsames Handeln ist gefragt

Die Jugendhilfe muss aktiv ihren eigenen Auftrag gegenüber Dritten kommunizieren, diesen in der

Praxis mit sozialpädagogischer Kompetenz umsetzen und mit passgenauen Hilfesettings und durch verbindliche Betreuung freiheitsentziehende Maßnahmen weitgehend überflüssig machen. Das pädagogische Ziel muss die konkrete Einbeziehung der jeweiligen lebensgeschichtlichen Erfahrung und die Herausarbeitung der daraus resultierenden Ansatzpunkte und Alternativen für das pädagogische Handeln sein. Jugendhilfe muss frühzeitiger und wacher auf Gefährdungstatbestände reagieren und im Sinne eines „Frühwarnsystems“ Informationen aus anderen Bereichen, insbesondere aus der Schule, in ihre Entwicklungsprognose einbeziehen.

Es wird weiterhin nach Wegen zu suchen sein, die Potentiale der Verbesserung und Veränderung, die in einer institutionenübergreifenden Kooperation liegen – innerhalb der Jugendhilfe und mit Schule, Polizei, Justizbehörden und Gerichten sowie der Psychiatrie – für diese Einzelfälle zu nutzen. Dies ist umso aufwändiger, je weiter die Problemkarriere vorangeschritten ist und je mehr Institutionen bereits mit dem Fall befasst waren. Abschiebungs- und Ausgrenzungstendenzen kann nur gemeinsam entgegengewirkt werden.

Wesentlich für solche komplexen Problemkonstellationen ist immer wieder, dass das Wissen um die Begrenztheit der eigenen Lösungsmöglichkeiten zu einem gemeinsamen Fallverstehen, einer gemeinsamen Fallverantwortung führen muss. Bei Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten und Handlungslogiken und unter Leitung der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes muss die pädagogische Maxime „verbindliche Betreuung“ im Sinne „elterlicher Treue“ nicht nur in der Erziehung selbst, sondern auch für die Prozesse gemeinsamer Problemlösung und Perspektivplanung angewendet werden. Die Kinder, Jugendlichen und ihre Familien müssen spüren, dass abgestimmt, klar und konsequent gehandelt wird und junge Menschen nicht aufgegeben werden.

Für das gemeinsame Handeln kann in Berlin methodisch zurückgegriffen werden auf die

- Empfehlungen zur Kooperation von Kinder- und Jugendpsychiatrie, Jugendhilfe und Schule

- kollegialen Beratungsformen in den sozial-räumlich organisierten Fallteams unter Beteiligung der fachdiagnostischen Dienste und erfahrener freier Träger
- bewährten Hilfeplan- und Schulhilfekonferenzen unter Einbeziehung aller mit dem Fall befassten Institutionen und Bezugspersonen
- Vernetzungs- und Kooperationsverabredungen im Bereich Kinderschutz.

Strukturelle Weiterentwicklung

Auf die erkennbaren Mängel in der Betreuung der „Schwierigsten“ muss strukturell reagiert werden. Hier sind die Träger und Einrichtungen ebenso gefordert wie die Jugendämter.

Ich will Ihnen hier nur einige gedankliche Anregungen geben, die in der weiteren Fachdebatte noch vertieft werden müssen:

- Ist der Differenzierungsgrad der stationären Einrichtungen inzwischen so hoch, sind die Auswahlrituale und Ausschlusskriterien so ziseliert, dass auf die „Unterbringungsnot“ der Jugendämter schlecht reagiert werden kann?
- Sollte es vielleicht pro Bezirk eine Aufnahme-/ Clearing-Einrichtung (mit vereinbarter Aufnahmeverpflichtung?) geben?
- Ist ein Intensivmodul mit 1:1-Betreuung nach § 35 a SGB VIII in Regeleinrichtungen sinnvoll und kann dieser Bezugsbetreuer ggf. in ein anderes Setting „mitwandern“?
- Ist das Jugendamt bereit, eine so intensive Betreuungsform zu bezahlen?
- Nimmt es seine Verantwortung als Reha-Träger für die Eingliederungshilfe ernst?
- Wo sind die guten Praxisbeispiele für „einzel-fallbezogene flexible Settings“ für die komplexen schwierigen Fälle?
- Wären „Besuchskommissionen“ (analog zur Psychiatrie) ein nützliches Instrument der kollegialen Beratung und (Selbst-) Kritik in den Einzelfällen vorübergehender geschlossener Unterbringung?
- Welche Verständigungsformen über den Bedarf gibt es zwischen Trägern, Einrichtungen und Jugendamt?
- Wie kann in multiprofessioneller kollegialer Beratung solchen „Jugendhelferkarrieren“ mit vielfachem Scheitern und Beziehungsabbrüchen nachgegangen werden, um festzustellen, an welchen Kreuzungen im Prozess man unter Einbeziehung von Psychiatrie, Schule und anderen die Weichen hätte anders stellen können?
- Wie kann herausgefunden werden, wie viel Geld für solche „Karrieren“ sinnlos ausgegeben worden ist?
- Wie können die Prozesse Diagnostik, Indikationsstellung, beteiligungsorientierte Hilfeplanung incl. Biographiekklärung weiter intensiviert und qualifiziert werden?



*Dr. Oliver Bilke
Vivantes-Klinikum Berlin*

Freiheitsentziehende Maßnahmen

... aus Sicht der Kinder- und Jugendpsychiatrie

1. Einleitung

Meine Aufgabe besteht darin, ihnen den spezifischen Blickwinkel der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Rahmen dieser Expertenanhörung darzustellen. Ich spreche für zwei Kinder- und Jugendpsychiatrische Versorgungskliniken mit insgesamt 107 Plätzen, die für 1,13 Millionen Einwohner von Berlin vorgehalten werden. Unsere Versorgungskliniken decken die drei Spezialaufgaben Drogen, Psychotherapie und Forensik ab, wo Jugendliche nach §§ 63, 64 und 126a StGB zur Begutachtung und Behandlung untergebracht werden.¹

Zu unserem Einzugsgebiet gehören Bezirke wie Neukölln, Wedding und Kreuzberg, wo sich gewisse soziale Risiken in besondere Weise akkumulieren.

Die Hauptrisikogruppe in unserem Bereich stellen Jungen dar. Jungen werden deutlich früher und häufiger auffällig und fallen durch externalisierende Probleme, Drogenkonsum, Gewalt und Delinquenz auf. Wenn Mädchen auffällig werden, ist die Symptomatik meist dramatischer und deutlicher, das heißt, wir müssen den Genderaspekt mit einbeziehen, auch in Bezug auf Komorbidität, denn Jungen und Mädchen sind in ihrer Entwicklung erheblich unterschiedlich.

Wir haben es bei unseren Patienten häufig mit Impulsivitätsproblemen zu tun und gleichzeitig mit dem Fehlen sozialer Hemmungen, die bei ihnen entweder nicht vorhanden sind oder aktiv innerhalb der Familien nicht gelernt oder verlernt wurden. Diese Patienten haben ebenfalls Bindungsprobleme, die einen starken Einfluss auf ihre Impulsivität haben.

2. Entwicklungspsychopathologie der Dissozialität

Aus unserem Fachbereich kennen wir die dissozialen Lebenslinien, hier insbesondere bei den so genannten „early starters“, also den Patienten, die sehr früh vor 10 Jahren auffällig werden. Nach neuen Diagnoseverfahren kann heute mit einer Wahrscheinlichkeit von 70 % im Alter von 7 Jahren vorhergesagt werden, ob ein Kind in der Pubertät delinquent und aggressiv wird und mit einer Wahrscheinlichkeit von 30 %, ob es ängstlich oder depressiv wird. Im Bereich der oppositionellen Verhaltensstörungen und der dissozialen Störungen ermöglichen diese Diagnoseverfahren schon im sehr frühen Alter eine hohe Vorhersagewahrscheinlichkeit. In holländischen Langzeitstudien hat man z. B. mit einfachen Tests vor 25 Jahren die Entwicklung von Klienten vorhersagen können.

¹ Man geht heute davon aus, dass in bestimmten großstädtischen Gebieten nur noch 10 % aller Kinder von einer sicheren Bindung an die Eltern profitieren. Alle anderen haben andere Bindungsmuster.

Die internationale Literatur in unserem Fach, vor allem die englische, streitet im Moment darüber, ob es das sechste oder siebte Lebensjahr ist, in dem man mit einem relativ einfachen Test die Entwicklung eines Kindes im aggressiven und destruktiven Verhaltensbereich über 20 Jahre vorhersagen kann. Dies gilt für internalisierende Störungen wie Depression oder Angst nicht in diesem Maße.

Der Ablauf der oppositionellen Verhaltensstörungen bei Kindern bis zum Alter von vier/fünf Jahren zeigt sich an typischen klassischen Hinweiszeichen wie eigentümlichem Tierquälen, pathologischer Angstfreiheit und in einem erschwerten Lernen auf Strafe.

Die oppositionelle Verhaltensstörung geht über in die destruktive Verhaltensstörung. Im Alter zwischen sechs und zehn Jahren verfestigen sich bestimmte Verhaltensmuster unter ungünstigen Umwelteinflüssen. In dissozialen Milieus kann dieses Verhalten in die Delinquenz oder die antisoziale Persönlichkeitsstörung oder in die „psychopathy“ (engl.) übergehen.

3. Differentialdiagnostische Überlegungen

3.1 Die Entwicklungsperspektive

Es stellt sich die Frage, wann impulsive Dissozialität beginnt? Bei dieser Überlegung besteht ein klarer Unterschied, ob auffällige Verhaltensweisen unter zehn Jahren oder später erkannt werden. Unter zehn sind Jungen deutlich auffälliger, die Beziehung zu Gleichaltrigen ist gestört, die Symptomatik prägt sich länger aus oder bleibt und eine Persönlichkeitsstörung entwickelt sich häufig.

Taucht aggressives, delinquentes Verhalten nach zehn Jahren auf, sind Mädchen stärker beteiligt. Bei Mädchen sind die körperbezogenen Konflikte geringer, das heißt, es geht häufig eher um eine auf verbale Kommunikation angelegte Aggression. Die Beziehungen zu Gleichaltrigen sind bei diesen Kindern häufig nicht gestört, im Gegensatz zu einer sehr stark gestörten Beziehung zu Erwachsenen.

Wird eine Problemverhaltensweise nach dem zehnten Lebensjahr erkannt, muss schneller, kürzer und intensiver interveniert werden, als wenn sich die Verhaltensstörungen schon über einen sehr langen Zeitraum hinziehen.

Wir müssen bei der Behandlung von Symptomen der Impulsivität und Aggressivität über alle Ebenen nachdenken. Es ist ein Unterschied, ob ich eine Einrichtung für normal Intelligente, Hochbegabte, Lernbehinderte oder geistig Behinderte konzipiere. Wie ist die Motivation der Patienten zur Behandlung ihrer Symptome, fremd- oder selbstmotiviert? In unserem Handlungsrahmen geht es fast ausschließlich um Fremdmotivation. Es geht in der Diagnose und Behandlung der jugendlichen Patienten um die affektive Entwicklung, die allgemeine Erregungsbereitschaft und auch um motorische Aspekte.

3.2 Adoleszenzpsychologie

Es gibt in diesem Alter typische labilisierende Denkmuster. Hypothetisches Denken wird erst langsam möglich, z. B. abstraktere Dinge überhaupt zu planen. Das Konkrete herrscht noch stark vor, die Introspektionsfähigkeit entwickelt sich, das Selbstbewusstsein ebenso.

Aber andererseits geht es auch um typische Verhaltensweisen und -störungen in der Adoleszenz, die wir mit einbeziehen müssen, wenn wir Einrichtungen oder Settings zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen planen. Jugendliche in der Adoleszenz zeigen ohnehin relativ viele Risikoverhaltensweisen, probieren gern etwas Neues aus, auch mehrere Heime, testen Grenzen und gestalten Bindungen immer wieder neu.

3.3 Intergenerationale Aspekte

Zu berücksichtigen sind auch intergenerationale Aspekte und genetische Vorgaben. Genetische Bereitschaften entwickeln sich in der Interaktion mit der Umwelt. Sie verstärken sich wechselseitig, das heißt, das Aufwachsen in einer bestimmten Umgebung verstärkt die genetischen Aspekte. Das trifft ganz stark auf die Depression zu, den Gegenpol zur Aggression.

Viele Störungen mit denen wir es zu tun haben, haben eine starke genetische Komponente. Das lässt sich auch neurobiologisch zeigen. Es gibt funktionelle Bereiche im Gehirn, die bei dissozialen, aggressiven Patienten stillgelegt sind. Spezifische Rückkopplungsmechanismen zum Frontalhirn, in dem Gefühle repräsentiert werden wie z. B. Anstand, Pflichtgefühl und moralische Kontrolle, funktionieren bei betroffenen Patienten nicht oder unzureichend. Man kann im funktionellen Kernspin-Tomogramm (NMR) darstellen, dass bei bestimmten moralisch schwierigen Aufgaben bei jedem Jugendlichen eine Verbindung stattfindet, bei dissozialen Jugendlichen ist die Verbindung quasi nicht da.

Es bestehen bei diesen Jugendlichen Beeinträchtigungen durch einen geringeren Ausbau von stimmungsregulierenden Neurotransmittern, wie Serotonin sowie hormonelle Störungen. Es werden immer die gleichen körperlichen Befunde gefunden; z. B. eine niedrige Herzfrequenz, ein reduzierter Hautwiderstand, denn der impulsive Typus geht ganz langsam, je nach Schulung und Entwicklung oft in einen ruhigen, Straftäter über. Und der habituelle Straftäter reagiert kaum, weder auf das Opfer, noch auf andere Dinge, sondern führt seine Straftaten ruhig durch.

Und deswegen muss sorgfältig unterschieden werden zwischen dem impulsiven, chaotischen Jugendlichen, der sich unter Umständen im Bereich der Jugendhilfe und mit Unterstützung der Jugendpsychiatrie weiterentwickeln kann und denjenigen, der wesentlich stärker in dem kriminellen Bereich grundsätzlich lokalisiert ist.

Über die neurobiologischen und genetischen Fragestellungen hinaus stellt sich die Frage, welche frühkindlichen Erfahrungen und Interaktionsmuster bei den Patienten vorhanden sind, die das Hilfesystem nicht unbedingt reinszenieren sollte.

3. 4 Diagnostisches Vorgehen

Es stellen sich folgende Fragen:

- Haben wir Institutionen, die willkürliche, für das Kind unvorhersehbare Reaktionen aussprechen?
- Was ist mit Belohnungen (sozial, materiell)?
- Reagiert das Kind auf Belohnungen?

- Werden versprochene Belohnungen auch realisiert?
- Was ist mit Strafen? Sind sie klar formuliert, sind sie mild, werden sie direkt nach dem Fehlverhalten mit einer für das Kind verständlichen Erklärung ausgesprochen?
- Wie ist das Verhältnis zwischen Belohnung und Bestrafung?
- Werden prosozial erwünschte Verhaltensweisen im Umgang mit dem Kind genügend verstärkt?
- Gibt es unerfreuliche, sich immer wieder aufschaukelnde, so genannte koersive Interaktionen zwischen den Eltern und dem Kind?
- Gibt es eine positive Beziehungsgestaltung als Grundhaltung? Werden gemeinsame Aktivitäten durchgeführt?
- Ist die Kontrolle der Eltern konstant? Wissen die Eltern überhaupt, was ihre Kinder machen?

Das sind alles typische Aspekte, die wir aus dysfunktionalen Familien kennen und wir sollten uns hüten in unserem Hilfesystem diese Kommunikationsmuster zu reinszenieren, indem wir z. B. einzelne Kinder ablehnen oder ihnen eine Sündenbockposition zuweisen.

Diese Fragestellungen müssen auf der Basis einer standardisierten Diagnostik gestellt werden. Wenn keine bedarfsorientierte Diagnostik durchgeführt wird (medizinisch, sozial, juristisch) einschließlich einer Prognoseerstellung, ist eine wirksame Intervention nicht plan-, respektive durchführbar. Das bedeutet vor allem zunächst einmal eine Vereinheitlichung der Diagnostik zu erreichen. Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zwischen der Alice Salomon Fachhochschule, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst des Jugendamtes Neukölln und unserer Klinik versuchen wir gemeinsam, die verschiedenen Diagnosesysteme zusammen zu bringen.

Die Ziele der Diagnostik sind ausgerichtet auf:

- das Erfassen der Symptomatik
- das Erkennen der Umgebungsbedingungen
- sowie eine differenzialdiagnostische Abgrenzung im Hinblick
 - auf den Subtyp
 - auf eine kategoriale und dimensionale Klassifizierung
 - assoziierte Störungen.

4. Verlaufsorientiertes und zukunfts-gewandtes Vorgehen

Zur Interventionsplanung brauchen wir langfristige Verlaufsdocumentationen.

Welche diagnostischen Informationen stehen zur Verfügung?

Haben wir eine kohärente vernünftige „Kranken-Geschichte“ oder sind es einzelne chaotische Beziehungsepisoden?

Im Bereich der Diagnostik sollte immer die Frage gestellt werden:

Warum sollte ein Gesamtbefund ohne Intervention im nächsten Jahr besser werden? Das ist eine teleologische, nach vorne gerichtete Fragestellung und führt zum Beispiel zu der Überlegung: „Dein erkrankter Großvater, der dich bisher gestützt hat, wird in einem Jahr an dem Prostatakrebs verstorben sein, dann kann die Grossmutter die Wohnung nicht mehr halten und zieht zum Rest der Familie nach Süddeutschland. Das destabilisiert die Mutter gerade zu dem Zeitpunkt, wo der Wechsel des Patienten zu der höheren Schule ansteht und der Bruder aus dem Haus geht“.

Hier werden sechs Risikofaktoren deutlich, die alle eintreten werden. Wenn diese Fragen frühzeitig mit einbezogen werden, nennen wir das „prospektive Diagnostik“, vorausschauende Diagnostik.

Bei der Therapieplanung ist die Klärung der Frage wichtig: „Wer tut was, wann auf welcher Ebene“? Wenn das systematisch untersucht wird, wird eine Basis geschaffen, nach der gesagt werden kann, welche Probleme und welche Lösungen vorliegen.

5. Interventionsplanung bei dissozialen Jugendlichen

Abschliessend möchte ich zu der Frage kommen: wann ist eine geschlossene Intervention aus jugendpsychiatrischer und psychotherapeutischer Sicht überhaupt geboten und möglich?

Das ist aus fachlicher Sicht sehr selten der Fall und es sollte nach unserer Auffassung so bleiben.

Eine freiheitsentziehende Maßnahme stellt einen massiven Eingriff in die Grundrechte dar, welche die Kinder, die davon betroffen sind, gar nicht kennen. Diese Kinder sind im Übrigen häufig sehr vertraut mit Missachtung ihrer Grundrechte; deswegen ist ihr Widerstand so gering oder äußert sich nur in unspezifischem Weglaufen.

Klinisch-pragmatisch gesehen gibt es drei Szenarien:

1. Eine geschlossene Unterbringung ist aus unserer fachlichen Sichtweise vorübergehend dann angezeigt, wenn ein schwerer akuter krankheitsbedingter Verlust der Ich – Steuerung erkennbar ist, z. B. eine schwere Selbst- und Fremdgefährdung, eine akute Schizophrenie oder eine manische Erkrankung diagnostiziert wird. Drogenkonsum spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. Diese Vorgehensweise ist primär durch das PsychKG geregelt.
2. Eine weitere seltene spezifische Form der sehr langfristigen geschlossenen Unterbringung ist in unserem Fachbereich der „Maßregelvollzug“ mit Therapie- und Sicherungsauftrag gemäß StGB §§63 oder 64 bzw. 126a der Strafprozessordnung (StPo) zur Begutachtung.
3. Der dritte Bereich sind freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen als spezifisch indizierter Teil einer Behandlung, auf Basis eines gemeinsam geplanten, langfristigen Behandlungskonzeptes zur Durchsetzung einzelner Therapieziele, also ein gezielter Bestandteil innerhalb eines Gesamtprogramms.

Das heißt, die geschlossene Unterbringung wird nach Absprache mit den Sorgeberechtigten und dem Familiengericht meist nach §1631 BGB als gezielte Maßnahme für ein bestimmtes Behandlungsziel innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingesetzt und wenn das Therapieziel (z. B. eine Entgiftung bei höchst gefährdetem, aber völlig uneinsichtigen Patienten) erreicht ist, beendet.

Eine geschlossene Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen zur rein pädagogischen Verhaltensmodifikation kann es in der Psychiatrie wahrlich nicht geben.

Das heißt, bei allen Kooperationsansätzen für das zur Diskussion stehende problematische und herausfordernde Klientel muss beachtet werden, worum genau es dem Hilfesystem geht.

Insofern braucht man für ein Behandlungskonzept integrative Modelle und differenzierte einzelne Behandlungsmodule.

Als weiteres Instrument braucht es die Beziehungserfahrung als Gegenerfahrung. Das heißt, wir brauchen immer eine handlungsbezogene Co-Therapie.

Weitere Notwendigkeiten für den therapeutischen Prozess sind eine Tagesstruktur, Tätigkeiten und Aktivitäten sowie Möglichkeiten zu Regression und Progression.

Wenn alle diese diagnostischen und therapeutischen sowie pädagogischen Aspekte sorgsame Berücksichtigung finden, sind auch schwierige Fälle auf den richtigen Weg zu bringen.



Podiumsdiskussion:

v.l.: Ute Schönherr, Dr. Oliver Bilke, Jochen Goerdeler, Dr. Hanna Permien, Prof. Dr. Michael Winkler, Moderation: Markus Schnapka

Kernaussagen aus der Podiumsrunde

1. Die „Geschlossene Unterbringung“ ist für sich keine Disziplin der Jugendhilfe. Sie kennzeichnet insgesamt eine Unterbringungsform, die allgemein negativ konnotiert wird.
2. Freiheitsentziehende Maßnahmen (FM) brauchen Standards – und eine fachliche Verortung in der Disziplin „Erzieherische Hilfen“.
3. Standards unterstützen die Verbindlichkeit und die fachliche Qualität der FM. Die Geltung und Einhaltung der Standards ist durch eine unabhängige überörtliche Instanz zu überwachen und mit Fachberatung zu unterstützen (Landesjugendämter).
4. Das Recht des Kindes auf Unversehrtheit ist ggfs. auch gegen einen Staat zu wahren, der die gesellschaftlichen Risiken durch eine Individualisierung der daraus resultierenden Probleme abdrängen will.
5. Das Zusammenwirken von Jugendhilfe, K.u.J.-Psychiatrie, Polizei und Justiz ist Pflicht, nicht Kür.

Abschlussdiskussion

Im folgende wird die Abschlussdiskussion in ihren Kernaussagen wiedergegeben:

1. Die Begriffsverwirrung ist beängstigend. Man muss wissen, worüber man eigentlich redet! Der Begriff „Geschlossene Unterbringung“ führt uns nicht mehr weiter, sondern es müssen Instrumente definiert werden, wie mit den Jugendlichen, die potentiell Klientel für eine GU/FM sind, pädagogisch gearbeitet werden kann.
2. Die Migrationsthematik/-problematik lässt den Druck auf die Jugendhilfe anwachsen, Lösungen zu entwickeln.
3. Die AWO soll sich mit der Frage befassen „Was tun mit den schwierigsten Kindern/Jugendlichen und nicht mit der Frage „GU ja – nein“. Welches Konzept will die AWO verfolgen?

(Von 2 AWO-Teilnehmer/innen wird berichtet, dass sie in ihren Einrichtungen gerade dabei sind, Konzeptionen mit „geschlossenen Plätzen“ (nicht Gruppen!) zu entwickeln bzw. umzusetzen)
4. Es gehört zur Aufgabe und zur Verantwortung der Jugendhilfe, Möglichkeiten zu schaffen, Jugendliche in Einrichtungen zu halten. Was verändert sich, wenn die Einrichtung das Kind/den Jugendlichen halten muss und nicht an andere Institutionen wie z. B. die Kinder- und Jugendpsychiatrie abschieben kann? Gehört dazu nicht folgerichtig die Bereitschaft, partiell freiheitsentziehende Maßnahmen anzuwenden?
5. Die Grundsatzfrage dabei lautet: Was will man erreichen – Was will man verhindern? Es geht nicht um den „Strafcharakter“ von FM, sondern, ausgehend von einer pädagogischen Grundhaltung, darum, den anerkannten Zwang im Pädagogischen und kraft des Pädagogen zu thematisieren
6. Dazu ist es erforderlich, das Thema zu enttabuisieren und sich einem gemeinsamen

(Jugendamt – freie Träger) Bedarf zu stellen, da ohne die freien Träger keine Konzepte umsetzbar sind.

7. „Geschlossene Gruppen“ gehören nicht in die AWO. Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Jugendhilfe als ultima ratio zum Selbst- und Fremdschutz eines Kindes/Jugendlichen sind legitimierbar, sogar gesetzlich vorgesehen. Dieser Verantwortung sollte sich die Jugendhilfe/die AWO nicht entziehen. FM müssen eingebettet sein in ein pädagogisches Gesamtkonzept.
8. Es bedarf einer fachlichen Definition über Indikatoren für „Fremd- und Selbstschutz“ und daraus pädagogisch ableitbaren und legitimierbaren (erforderlichen?!) FM.
9. Dazu gehört eine Evaluation freiheitsentziehender Maßnahmen vom ersten Tag an im Hinblick auf die Notwendigkeit ihrer Aufrechterhaltung. Die Einrichtung hat in höchstem Maß transparent und verbindlich zu arbeiten.
10. Dazu gehört auch eine externe Kontrolle, in Form z. B.
 - eines AWO-Gremiums, das die Einrichtung kontrolliert;
 - eines Expertengremiums, das Beratungsfunktionen ausübt.
11. Aus der Debatte ist ein fachliches und fachpolitisches Ergebnis zu entwickeln für eine verbindliche Positionierung und Orientierung.

Die Federführung in dieser Debatte sollte der Fachausschuss des Bundesverbandes haben.

12. Der Text des Bundesprogramms sollte im Grundsatz erhalten, jedoch um eine fachpolitische Definition von Freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Jugendhilfe ergänzt werden. Diese Erweiterung sollte aus einer ausführlicheren Position zu FM, die vom Fachausschuss vorgelegt wird, entwickelt werden.
13. An der bestehenden Formulierung im Grundsatzprogramm sind keine Änderungen vorzunehmen. Allerdings sollte der Text ergänzt werden um eine Formulierung, aus der deutlich wird, dass die AWO sich ihrer fachlichen Verantwortung auch für die „schwierigsten“ Kinder/Jugendlichen stellt.
14. Das rheinische Konzept kann als Vorlage dienen (Regelgruppe mit bis zu zwei Intensivplätzen mit einer entsprechenden Beschreibung der Standards, v.a. Personal).
15. Zur Vermeidung des „Drehtüreffektes“ wird die Einrichtung von regionalen Einigungsstellen angeregt, die zur Klärung von Zuständigkeiten von örtlichen Trägern angerufen werden und in einem nahen Zeitraum (z. B. 7 Werktage) eine Empfehlung zur Zuständigkeit abgeben.
16. Da bei Intensivgruppen insbesondere die Frage der Kosten eine besondere Rolle spielt, ist die Entwicklung entsprechender Pflegesätze unter Beteiligung der Einigungsstellen sinnvollerweise vorzunehmen.

Weiterführende Literatur:

Anstatt einer Literaturliste weisen wir auf die Homepage des Deutschen Jugendinstituts hin, wo die Untersuchungsergebnisse des Forschungsprojektes „Freiheitsentziehende Maßnahmen“ abrufbar sind. Dort finden sich ausführliche Literaturhinweise.

Der Forschungsbericht ist im PDF-Format abrufbar, in dessen Anhang sich ebenfalls ein ausführliches Literaturverzeichnis befindet.

http://www.dji.de/freiheitsentzug/forschung_0906_1_FM_bericht.pdf